

ERLANGER FORSCHUNGEN

Reihe A: Geisteswissenschaften

Band 16

FESTSCHRIFT

FÜR

HANS LIERMANN

ZUM 70. GEBURTSTAG

als es nicht allgemein¹⁸⁸⁾ auf der Erde einen anerkannten Rechtskreis der Glaubensgemeinschaften gibt. Dann erst, wenn dies der Fall wäre, könnte die erste Qualifikation eines Lebensfalles durch die Frage charakterisiert werden, ob dieser dem staatlichen oder dem weltanschaulichen Bereich unterfalle. Heute dagegen muß von der staatlichen *lex loci* ausgegangen werden und nach ihr die Einreihung in primär staatliche oder primär kirchliche Angelegenheiten vorgenommen werden (unbeschadet der Möglichkeit einer Verweisung des an sich völkerrechtlich zuständigen Staates auf das Kirchenrecht, dessen Zuständigkeit gerade dieser als gegeben annimmt).

Die dann anzuwendenden staatlichen und kirchlichen Norm-imperative sind durch die naturrechtliche Gegebenheit des Nebeneinanderbestehens dieser Rechtskreise trotz ihrer insoweit meist unbeschränkt lautenden Sätze doch in Wahrheit genau so gegenseitig Einschränkungen unterworfen, wie dies auch durch das Völkerrecht und seine Existenz neben jenen geschieht. Man kann also insoweit ebenfalls hier von Normengrenzrechtssätzen sprechen, die (nur) Rücksicht auf den bei gerade dieser Konfliktsituation vorgehenden anderen Rechtskreis) die in Wirklichkeit zu weit, um dem Seziorie nach unbegrenzt gefüllten Rechtssätze jeweils in ihrem Wirkungsgebietbereich¹⁸⁹⁾ einengen.

Die dauernde Veränderung, die sich heute auch auf die eben nur schembar so ruhig in sich ruhende Kirchenrecht mit der gleichen Rasanz erstreckt wie auf alle Erscheinungen der Gegenwart, ist in ihrer Erkenntnis¹⁹⁰⁾ mitgetragen durch die Arbeit von

Hans Liermann.

Darum sei ihm diese Skizze gewidmet, die in erster Linie aus dem Blickpunkt des Normengrenzrechtes verschiedenen Gebieten des heutigen Kirchenrechts gerecht werden will.

188) Eine solche Anerkennung wäre nicht völkerrechtlicher Natur, sondern ein deklaratorischer Akt gegenüber dem Naturrecht. Er ist bei der gegenwärtigen Weltlage in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

189) Diese Wendung ist hier nicht örtlich zu verstehen. Völlig hiervon abweichend behandelt dieses Problem Wangler im „Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie“, Festschrift für R. Laun zu seinem 70. Geburtstag, Hamburg 1953, bes. S. 721, 728, 737 f.

190) S. Liermann, Österreich. Kirchenrecht Bd. 5, S. 207 ff.

a K 4985

Über spätmittelalterliche Gerichtsbücher aus Bayern und Franken

Beiträge zum Urkundenwesen
und Gerichtsverfahren Süddeutschlands

Von Werner Schultheiß

Bekannt ist die verfassungsrechtliche „Evolution“, die im Deutschen Reich während des 12. und 13. Jahrhunderts vor sich ging, die Umwandlung des Laienstaates in einen modern anmutenden Flächen- oder Verwaltungsstaat¹⁾, die aber nur in den größeren Landesfürstlichen Territorien geglückt ist. Eine Voraussetzung dazu war, daß die Geldwirtschaft größere Bedeutung als die Naturalwirtschaft gewann. Damals erlebte die Gründung von Städten ihre Hochblüte. Das städtische Königshaus, die Zähringer, Welfen, Wittelsbacher sowie die hanischen Kaufleute wetteiferten in der Anlage von befestigten Verwaltungsmittelpunkten und Märkten. Zu jener Zeit entstanden die Städte Freiburg im Breisgau, Nürnberg, Ulm, Wien, München, Lübeck und zahlreiche Kaufmannsgemeinden im Ostseeraum, die die alten Wirtschaftsmetropolen wie Regensburg und Mainz in den Schatten stellen sollten. In den vollreicher werdenden Orten mit einem neuen, auf Freiheit aufgebauten Verfassungstyp wechselte der Grundbesitz häufiger als auf dem Lande, entwickelte sich nicht nur ein Kaufmannsrecht, sondern auch infolge Mauerbau und Steuererhebung, infolge der Bewältigung des „Massenproblems in nuce“ der Beginn des modernen Gerichts- und Verwaltungswesens. Alle diese Momente schufen die Voraussetzung dafür, daß im 12. und 13. Jh. neben dem Grundsatz der Mündlichkeit in Wirtschaftsleben, Gerichtsverfahren und Verwaltung die Schriftlichkeit trat²⁾. Die verstärkte Berührung Deutschlands gerade mit Italien, Frankreich und Flandern in jenen zwei Jahrhunderten mochten die Vorteile jenes neuen Systems der Protokollierung vor allem von Rechtsgeschäf-

1) Vgl. K. Bost „Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im dt. MA.“ In: Br. Gebhardt, Handbuch d. dt. Gesch. 8. Aufl. I, 1964, S. 585—686 mit der dort angegebenen Literatur.

2) P. Rörig, Mittelalter und Schriftlichkeit. In: Die Welt als Geschichte, 1953, S. 29—42. So auch H. Conrad, Dt. Rechtsgeschichte I, Karlsruhe 1954, S. 238 und A. von Brandt, Geistliche als Kaufmann. Schreiberpersonal im MA. In: Zschr. f. Lübeck-Gesetz, 38, 1958, 174—167.

ten gezeigt haben, die sich bis dahin nur im kirchlichen Bereich, anknüpfend an die alten Traditionen, zum Teil erhalten hatte.

In Süd- und Westeuropa war dagegen die Schriftlichkeit im gesamten Leben voll entwickelt. Das päpstliche Kanzleiwesen hatte um 1226 das Urkundenwesen König Friedrichs II. entscheidend beeinflusst³. Venedig⁴ und Florenz⁵ kannten schon ausgedehnte Schriftlichkeit in Gericht und Verwaltung. Bologna besaß schon Ende des 13. Jh. zahlreiche Akten von Gerichtsbüchern, die einzelne Gerichtshandlungen protokollierten, es bietet überhaupt einen sehr instruktiven Einblick in das mittelalterliche Archiv-, Akten- und Amtsbläuerwesen⁶. Das italienische Notariat sorgte für die amtliche Protokollierung der privaten Rechtsgeschäfte⁷. Italienische und französische Handelsfirmen besaßen bereits im 12. und 13. Jh. Aufzeichnungen und Rechnungsbücher über ihre Waren- und Bankgeschäfte⁸. Der Staat der französischen Könige⁹

3) R. Börg. a. a. O., S. 33 mit Hinweis auf Arndt-Vangl. Schrifttafel, Heft III Nr. 88 n.

4) H. Simonsfeld, *Kondaco dei Tedeschi* in Venedig, I, 1887, S. X, XIII-
XIII, wo die Protokollbücher der Fiskaladvokaten (avogadori di criminis) 1232 ff.,
des Kriminalgerichts (quaestoriae criminale) 1312 ff. und des Schnellgerichts
(signori di notte al criminale) 1289 ff., der *giudici del proprio* (Testamente-
vollstreckungen, freiwillige Gerichtshandlungen) 1313 ff. und der *giudici de peti-
tione* mit Einzelkommissionen 1290 ff. aufgeführt werden. Bedenkt, dass hier
Venedig, mit dem Süddeutschland, Augsburg und Nürnberg schon seit dem
13. J. in Berührung getreten sind, ein frühes und allseitig durchgeführtes
Prinzip der Schriftlichkeit in Gericht und Verwaltung.

5) R. Davidsohn, *Gesch. v. Florenz*, Bd. IV/1, 1925, S. 271 (Beweis durch Handelsbücher), vgl. D. Marzi, *La cancellaria della repubblica Fiorentina* (Rocca S. Casciano 1910), wo auf S. 514–532 die Liste der zahlreichen städtischen Amts- u. Gerichtsbücherserien aufgeführt sind, u. Rezension in *Neues Archiv* 37, 1912, S. 358.

6) H. Kantorowicz, Albertus Gandinus und der Strafrecht der Scholastik, Bd. II, 1907, S. 65-81. Bologna hat am Ende d. 13. Jh. schon zahlfreiche Reihen von eigenen Gerichtsbüchern für die einzelnen Gerichtshandlungen gekannt, so „libri accusationum“, „libri inquisitionum“, „testimoniis“, „banitorum“, „condemnationum“, „absolutionum“, „mandatorum“ (Geldstrafenwesungen), „introitorum“ (Geldempfängen). Trotz des fortschrittlichen Denkens jener Zeit ist aber auch Bologna nicht zur Anlage des „Gerichtsakts“ gekommen, denn sämtliche Gerichtshandlungen über einen Fall zusammengefallen hätte.

7). O. Redlich, Die Privaturkunden des MA., 1911, S. 201-232; Harry
Reuter, Handbuch d. Urkundenlehre I, 2. Aufl., 1912, S. 610 ff.

8) A. Schaubé, Handelsgeschichte d. roman. Völker d. Mittelmeergebiets, 1906, S. 119 (Fragment e. Handelsbuch e. florent. Wechselsfirma v. 1231). Ein sehr anschauliches Bild vermittelt auch die Archivaliausstellung des Staats-archives Siena (Italien).

9) H. Breßlau I, S. 124–125, wo der Besitz von Kanzleiregistern, Steuerlisten der Könige von Frankreich i. J. 1194 und deren grundsätzliche Weiterführung ab 1232 erwähnt wird. Doch einschlägige franz. Literatur, S. 126, Anm. 2; L. Stein, Gesch. d. franz. Strafrechts und Processe, 2. Aufl., Basel 1875, S. 534–535. Einen Begriff von dem Hochstand des franz. Kanzleiregisters hat die Ausstellung „König Ludwig der Heilige“ in Paris 1930 gezeigt. Vgl. Katalog „Sainte Chapelle. Saint Louis. Exposition organisée par la Direction Générale des Archives de France 1930“ Nr. 91 (Register C, kgl.

sowie Gericht und Verwaltung der Welthandelsmetropole Brügge oder des flandrischen Ypern¹⁶ waren im 13. Jh. schon ganz auf Schriftlichkeit eingestellt.

Dieser fortschrittliche Entwicklung in Süd- und Westeuropa kann der deutsche Siedlungsraum nicht das gleiche Bild entgegenstellen. Diese Feststellung ergibt ein Blick auf die Literatur über das deutsche Urkundenwesen¹¹. Das ausländische Vorbild mag dazu beigetragen haben, daß sich in Deutschland während des 12./13. Jh. die Aufzeichnung von Rechtsgeschäften teils durch Gerichte und Private in Urkunden, so vor allem in Süddeutschland, und in Rollen oder Büchern, so besonders in West- und Norddeutschland eingeführt hat. Von den Urkunden, die seitdem in ungeheurer Fülle entstanden sind, soll in diesem Rahmen nicht die Rede sein, sondern von den Gerichtsbüchern. Zunächst hat sich unter dem Einfluß des im 19. Jh. nach Führung strebenden Bürgertums die Forschung seit Flomeyer¹² mit der Ermittlung, Edition und Kommentierung der deutschen Stadtbücher beschäftigt. Diese Rechtsquellen sind als buchförmige Aufzeichnungen zu verstehen, die aus Gericht und Verwaltung einer landes- oder grundherrlichen bzw. dem Reich gehörigen Stadt erwachsen sind. Konrad Beyerle¹³ hat für sie eine leicht verständliche Klassifikation aufgestellt und unterscheidet als Hauptgruppen: 1. Verfassung und Amtree, 2. Verwaltung, 3. Rechtssprechung, 4. Freiwillige Geeichtshabekeit und 5. Finanzwesen. Doch erscheint es zweckmäßiger, diese Amtsbücher nach der Provenienz, d. h. ihrer Herkunft und Entstehung aus einer Behörde (Rat, Gericht, Stadtkammer, Bau- oder sonstige Ämter) einzuteilen¹⁴. Allerdings sind in der frühesten Zeit der gemeindlichen Selbstverwaltung und Schreitfähigkeit oftmals „allgemeine“ oder „gemeinsame“ Stadt-

Mandat ca. 1320), Nr. 9. (Kanzleiregister ca. 1260), 101 (Registre des arrêts du parlement de Paris 1254-1274), 110 (Wachstafelbücher d. Hofkämmerers 1256-1371).

(10) R. Börig, a. a. O., S. 38–39; A. v. Brandt (Anm. 1), S. 64, Anm. 2. — Der Verlust des Yperer Stadtarchivs im 1. Weltkrieg hat wertvollstes einschlägiges Material vernichtet.

(1) H. Kreßlau, *Handbuch d. Urkundenlehre*, 2. Bde., 2. Aufl., 1912 und
früher. W. Erben, C. Schultz-Kallenberg u. O. Redlich, *Urkundenlehre I. All-
gemeine Einführung, Kaiser- und Königsurkunden III. Privaturokunden*, München-
Berlin 1907 u. 1911. — Eine moderne Zusammenfassung fehlt. — Vgl. neuer-
dings Ernst Pitz, *Schrift- u. Auktionswesen der städt. Verwaltung im Spätmittel-
alter Köln-Nürnberg-Lübeck* (Köln 1959), das in der Zusammenfassung, im
Überblick und im grundsätzlichen Wesentlichen und Neues bringt.

12) G. Honneyet, *D. Stadtbücher d. MA. Berlin* 1861; 2. Aufl. von C. Borch-Hing, K. A. Eckhardt u. J. v. Giercke, Weimar 1931—34 (Deutsche Rechtsbücher).

(3) R. Beyerte, Die deutschen Stadthüter. In: Dt. Geschichtsbücher 11, 1916, S. 145—200, bes. 196 (Klassifikation).

(4) Ernst Pitz, Schrift- u. Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, in: Mitt. a. d. Stadtarchiv Köln 45, 1959, S. 17—32 (Stadtarchivforschung; zur verwaltungsgeschichtlichen Forschung); im grundsätzlichen aufwendig und Neues bringend.

bücher angelegt worden, die für verschiedene Zwecke und Tätigkeiten geführt worden sind. Diese neue Einteilung der Amtsbücher begegnet auch insofern Schwierigkeiten, als sie eine genaue Kenntnis der Behördengliederungen und Registraturen der mittelalterlichen Städte erfordert, die noch nicht überall erforscht ist.

Das meiste Interesse haben bisher begreiflicherweise die Kodifikationen des Stadt- und Landrechts, aber auch die Amtsbücher der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ gefunden. Diese dürfen als buchförmige Aufzeichnungen von Land- und Stadigerichten über Grundbesitzveränderungen, Schuldverträge aller Art wie Heirats- und Erbverträge und Nachlaßinventare verstanden werden.

Tatsächlich bildet diese Kategorie von Amtsbüchern das früheste und interessanteste Material. Als Schulbeispiele werden in dieser Hinsicht immer genannt werden die 1135 einsetzenden Kölner Schreinskarten, später Schreinsbücher¹⁵⁾, der wesensgleiche Rött-Schreinskarten, später Schreinsbücher¹⁶⁾, der Metzer Bannrolle von Andermache aus den Jahren 1173 ff.¹⁷⁾, die Metzer Bannrollen von 1198 ff.¹⁸⁾. Ebenso bekannt sind die einschlägigen Quellen aus Lübeck¹⁹⁾, das schon vor 1247 die Hochgerichtsbarkeit erwarb. Dort ist seit 1227/42 ein Stadtschreiber, 1268 ein Kanzleistitut und seit 1294 ein Gerichtsschreiber urkundlich nachzuweisen. So ist es leicht verständlich, daß sich 1213 ein Hotel mit Achtungen vorfindet und daß sich aus dem „gerichtlichen“ Stadtbuch von 1227, das Sitzungen und Rechtsakte verzeichnet, um 1277/8 die beiden Reihen des „Oberstadtbooks“ (für Grundverbriefungen über Grundbesitz, und des „Niederstadtbooks“, d. h. des Amtsbuchs für Schuldsachen, abspalten. Von 1301 stammt ein Pergamentheft der „Weideherren“ mit Aufzeichnungen über eingenommene Strafbüßen. Das ursprüngliche Bild läßt sich fast nicht mehr rekonstruieren, weil in der Privestadt viel Archivmaterial noch am Anfang des 19. Jh. verloren gegangen ist. Ähnlich ist das Bild anderer Hansestädte. Noch eindrucksvoller sind die Reihen der Schöffensbücher der Stadtgerichte von Aukra 1265 ff., Halle 1266 ff. oder Brandenburg-Neustadt 1297 ff.²⁰⁾.

Wie stark schon die Schriftlichkeit in der privaten Rechtssphäre des hanischen Raumes während des 13. Jh. verankert und üblich ist, zeigt die Tatsache, daß aus der damaligen Kleinstadt Kiel²¹⁾

15) H. Breßlau, Handbuch I, S. 732 ff.; Ausgabe von Höninger, 2. Bde., 1884—1894 u. H. Planitz u. Th. Brüggen, Kölner Schreinsbücher.

16) H. Breßlau, Handbuch I, S. 733/4; H. Höninger in Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 42, 1884.

17) H. Breßlau, Handbuch I, S. 734; O. Redditch, D. Privaturkunden d. DA, 1911, S. 186—188; Wichmann, D. Metzer Bannrollen, Bd. I, 1908, Einleitung.

18) F. Rörig, a. a. O., u. P. Rehme, D. Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895; F. Rörig, D. Lübecker Niederstadtbuch d. 14. Jh. (Ihringabe ... d. Ver. f. Lub. Gesch.), Lübeck 1931; E. Pitz, Aktenwesen, S. 367—384 u. 405—414 bes. 369, 377, 406, 428, 429.

19) K. Beyerte, Stadtbücher a. a. O., S. 187—188.

20) G. Kortén, Kielcr Buchstücke kaufmännischer Buchführung a. d. Ende d. 13. Jh. (Niederdt. Min. 3, Lund-Kopenhagen 1949, S. 102—112).

das Bruchstück eines Kaufmannsbuchs vom Ende des 13. Jh. erhalten ist. Solche Quellen sollten eher aus Köln, der ältesten und größten Wirtschaftsmetropole im deutschen Reiche zu erwarten sein, doch weist Hörig mit Recht darauf hin, daß die Verluste an schriftlichen Aufzeichnungen in der Frühzeit noch mehr für die private Hand als für die öffentliche geltend waren²²⁾.

Die geschilderte Fülle an wertvollsten Unterlagen zur freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Interesse an den übrigen Arten von Gerichtsbüchern zurücktreten lassen. Nur den „Archibüchern“, d. h. den Aufzeichnungen über Achtungen, Verfestungen, Stadtverbote und Selbstverbanungen, hat die Geschichte des deutschen Strafrechts die gebührende Behandlung geschenkt²³⁾. Um die allgemeine Aufmerksamkeit auf die bisher weniger beachteten Amtsbücher von landes- und grundherrlichen sowie städtischen Gerichten über Zivilgerichtsbarkeit zu lenken, so sei nun einmal versucht, auch diejenigen Gerichtsbücher aus dem Spätmittelalter im Bereich des heutigen Staates Bayern zusammenzustellen, soweit sie bisher erwähnt und erfaßbar geworden sind. Es kann sich vorläufig nur davor handeln, sie bekannt zu machen und ihre genauere Untersuchung im archiv- bzw. arkundentechnischen sowie im rechtsgeschichtlichen Sinne anzuregen.

Die Erstellung und Führung dieser Gerichtsbücher ist aber nicht ohne Kenntnis des „Kanzleiwesens“ verständlich. Daher muß hier von Fall zu Fall die Frage geprüft werden, ob und wann bei einem Landes-, Gerichts- und Grundherren bzw. bei einer Stadt Schreiber nachzuweisen sind, die die Ausstellung von Urkunden sowie die Aufzeichnungen von Gerichtshandlungen, Verwaltungs- und Rechnungsgeschäften besorgt haben. Ob ein Schreiber im Dienste einer solchen Behörde eine solche Tätigkeit regelmäßig und berufsmäßig aus, so kann von einer Kanzlei und einem Kanzleiwesen eines Landesherren, Dynasten und einer Stadt gesprochen werden, besonders dann, wenn mehrere Schreiber nebeneinander und einer etwa mit dem Titel „Oberster Schreiber“ oder „Protocollator“ arbeiten²⁴⁾. Um ein vollständiges Bild von der Organisation und umfangreichen Tätigkeit der einzelnen Kanzleien in Bayern zu erhalten, müßten auch die Urkunden und die übrigen Arten von Amts- und Stadtbüchern sowie die Rechnungen in Betracht gezogen werden. Doch übersteigen allein solche Überblicke den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes wie den Stand der gegenwärtigen Forschungen.

21) F. Rörig, Hans. Gesch.-Bl. 70, 1951, S. 147 f., anlässlich der Besprechung von Kortén (A. 20).

22) R. His, Dt. Strafrecht d. MA, I, S. 477, Ann. 5; K. Beyerte, a. a. O., S. 195—196 u. 188—191; Liste der 1960 erfaßbaren Acht- und Verbotsbücher d. dt. Volks- u. Sprachräums bei W. Schultheiß, Nürnberger Rechtsquellen, Cief. 1/II, 1961, S. 16*—27*.

23) H. Breßlau, Handbuch I, S. 617—618; so Schultheiß NRQ I/I, S. 155*; E. Pitz (a. a. O., S. 267ff.) glaubt noch nicht an eine organisierte Kanzlei in Nürnberg um 1320—30.

Sehon früh fassen sich in Altbayern hervorragende Beispiele für Amtsbücher zunächst im kirchlichen Bereich anführen. Es sei nur an die berühmten Traditionsbücher der Bistümer Freising, Regensburg und Passau²⁴ erinnert, die z. T. bis in das 8. Jahrhundert zurückreichen und noch an spätromische bzw. italienische Vorbilder anknüpfen dürfen. Auch im weltlichen Sektor tauchen schon am Ende des 12. Jh. Aufzeichnungen über Hoheitsrechte, Grundbesitz und Einkünfte auf; der Traditionsschatzen, Urbar und Lehensverzeichnis enthaltende Kodex des oberbayerischen Grafen Siboto von Falkenstein von etwa 1170-80²⁵, das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim von 1214²⁶. Von einer für das Herzogtum Bayern tätigen Kanzlei des Welfen Heinrich des Löwen (1156-1180) ist nichts bekannt²⁷. Als die Wittelsbacher das Herzogtum Bayern 1180 übernahmen, mündete Herzog Ludwig I. erst eine Kanzlei aufbauen, die nun für das 13./14. Jh. erforscht ist²⁸. Als erster herzoglicher Schreiber ist ein Notar Gerold, von 1209-1215 tätig, nadizzuweisen, dem weitere folgen. Das Vorhandensein eines ersten Urbars von etwa 1229-37²⁹ und des Vorhandenseins eines ersten Urbars von etwa 1270-80³⁰ sowie eines Rechnungsbuchs des 2. Urbars von etwa 1270-80³¹ sowie eines Rechnungsbuchs des oberen Vizitumsamts (Oberbayern) von 1290³² hält auf eine umfangreiche Kanzleitätigkeit in der herzoglichen Verwaltung schließen. Doch Amtsbücher des herzoglichen Hofgerichts von Ober- und Niederbayern haben sich nicht erhalten³³.

Wenn die deutschen Könige aus dem staufischen Hause seit der Mitte des 12. Jh. ein Reichsterritorium auch nördlich der Donau mit den Schwerpunkten Rothenburg, Nürnberg und Eggenburg

24) H. Breitbau, Handbuch I, S. 99-106.

25) O. Redlich, Privaturkunden 1911, S. 160. Or. BHStAM Rst. Lit. Weyarn Nr. 1; Edition von Petz, Granert u. Mayerhofer, Drei bayer. Traditionsbücher a. d. 13. Jh., München 1880.

26) W. Kraft, Das Urbar d. Reichsmarschälle von Pappenheim, München 1929.

27) H. Rall, D. bayer. Herzogsurkunde als verfassungsgesch. Aussage. Festgabe für ... Kronprinz Rupprecht von Bayern, M. 1953, bes. 205-208; Sigfried Hofmann, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der bayrischen Herzöge u. Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214 bis 1266 bzw. 1294, Phil. Diss. München 1951 (Maschr.) u. frdl. Auskunft.

28) Ludwig Schmurrer, Kanzlei u. Urkundenwesen d. niederbayerischen Herzöge a. d. Hanse Wittelsbach, Phil. Diss. München 1953 (Maschr.); Wilhelm Volkert, Kanzlei u. Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331-1375, Phil. Diss. München 1952 (Maschr.), S. Hofmann (Ann. 24) a. a. O., bes. S. 98 u. 318-338.

29) Veraltete Edition in Mon. Boica 36 I, 1852, S. 1-128 (Or. BHStAM, Staatsverwaltung Nr. 1064). Vgl. dazu die neue Datierung bei D. Dachs, Z. Datierung d. sog. Ältesten bayer. Herzogsurbars (Zschr. f. bayer. LG 14, 1944, S. 416).

30) Veraltete Edition in Mon. Boica 36 II, 1861, S. 135-535.

31) Kommentierte Ausgabe von E. v. Oefele, Rechnungsbuch d. oberen Vizitumsamts Hz. Ludwig d. Str. 1201-1294, in: Obfr. Archiv 26, 1865/6, S. 372-344. Or. BHStAM Fürstensachen 1320 a.

32) Frdl. Bestätigung dieser Feststellung in den Report d. BHStAM durch Herrn Sigfried Hofmann, städt. Archivrat in Ingolstadt.

zubauen versuchten, so könnte erwartet werden, daß sich aus diesem Bereich ein schriftlicher Niederschlag vorfindet. Freilich darf nicht angenommen werden, daß die Staufer besonders im 13. Jh. jenen auf Schriftlichkeit aufgebauten Staatsapparat, den sie vor allem in Sizilien nach 1220/30³⁴ in bewunderungswürdigem Maße ausgebildet hatten, in ihren deutschen Besitzungen eingeführt haben. Als erster Ansatz hierzu darf der Reichslandfrieden von 1235 betrachtet werden, der die Bestellung eines königlichen Hofrichters und die Führung eines Achtbuchs vorschreibt³⁵. Von letzterem hat sich ein Konzept für die Proskriptionen des Jahres 1234/5 erhalten³⁶. Aus der deutschen Reichsverwaltung sind nur die Reichssteuerliste von 1241³⁷ und Bruchstücke von Kanzleiregistern Heinrichs VII., Ludwigs des Bayern und Karls IV.³⁸ erhalten geblieben. Das übrige Schriftgut scheint verloren gegangen zu sein bis auf das Nürnberger Reichssaalbuchlein von ca. 1300³⁹, auf das wir noch zurückkommen werden.

Die Bestimmung des Reichslandfriedens von 1235 möchte der Anlaß gewesen sein, daß, als König Rudolf von Habsburg 1274 die verpfändete Reichsstadt Rothenburg an das Reich zurücknahm und dort die alte „Zenf“ (= Domänengericht) zu einem Reichslandgericht ausgestaltete⁴⁰, ein Achtbuch angelegt wurde. In § 4 des Stadtprivilegs von 1274⁴¹ wurde außerdem bestimmt, daß die von der Stadt (!) verhängten Achtungen an den königlichen Hof gemeldet werden sollen, damit sie dort in das Achtbuch des Rothenburger Landgerichts, das 1274 begonnen wurde und bis 1315⁴² reicht, stellt das 1. förmliche Achtbuch Deutschlands dar⁴³. Ihm schließt sich ein zweites von 1314-1355⁴⁴ an. Die folgenden Blätter seinesen verloren gegangen zu sein. Doch sind noch Protokolle dieses Landgerichts von 1330-1370 und 1370-

43) H. Breitbau a. a. O. I, S. 126-127.

34) MGII Const. II Nr. 196 a u. III Nr. 279-281.

35) M. Wellner, E. südlt. Proskriptionsliste... (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer, Bd. II, 1955, S. 105-124).

36) MGII Const. III, 1904, S. 1-6 u. J. Schwalm in: Neues Archiv, Bd. 28, S. 313-333 u. K. Zeumer in: Histor. Zschr. 81, S. 29-45.

37) H. Breitbau, I, S. 310-318.

38) H. E. Feine, Die kaiserl. Landgerichte (ZRG. GA. 66, 1948, S. 223); R. W. v. Bezold, Verfassung u. Verwaltung d. Rst. Rothenburg 1172-1803, R. 1915, S. ...; H. Schreibmüller, D. Rer. Landgericht u. s. Achtbuch. In: Franken in Geschichte u. Namenswelt, Würzburg 1954, S. 45-51.

39) Abdruck: MGII Const. III (1904-6) Nr. 650; Böhmer Reg. Imp. VI, 160; vgl. dazu W. Monnisen in: Zschr. f. bayer. LG 10, 1937, S. 46.

40) Or. BHStAM Rst. Lit. Rothenburg Nr. 1. Eine Bearbeitung von Dr. Georg Baumert — Berlin soll in Aussicht stehen.

41) W. Schultheiß, Nürnberger Rechtsquellen (NRQ) Rief. I/II, 1960, S. 18*-19*.

42) Or. BHStAM Rst. Lit. Rothenburg Nr. 2.

1377⁴³ erhalten, die Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der niederen Strafgerichtsbarkeit enthalten.

Noch wertvoller als diese „libri iudicij provincialis“ sind die Protokolle des Stadtgerichts Rothenburg. Die beiden ältesten Bände (über civitatis pertinens ad iudicium in civitate anno Domini MCCCI) von 1302—1315 und 1318—29 seldummierten bisher unbeachtet im Stadtarchiv Rothenburg⁴⁴. Mit 2 Lücken ist diese aufschlußreiche Serie von 1302—1462⁴⁵ auf uns gekommen. Der Band von 1302 stellt nach dem besterigen Stand der Forschung das älteste Protokoll eines weltlichen Gerichts in Süddeutschland, mindestens in Bayern dar. Diese Reihe bildet in ihrer Geschlossenheit eine wohl nicht übertreffbare Quelle jener Sparte dar. Der Band von 1302 bringt in kleiner, schwer lesbarer Kursive und lateinischer (?) Fassung ganz kurze Protokolle über sämtliche Zwischen- und Endurteile des Stadtgerichtes in Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und wenige Strafsachen der Niedergerechtsamkeit (Stadtverboten), z. B. am 2. Gerichtstermin (15. Januar) allein 19 Fälle, manchmal bis zu 28 Fälle. Später treten noch die Abschriften von deutschen Urkunden über Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzu. Diese 11 Protokollblätter erlassen also die kleinste Klage von Handwerkern um Forderungen von wenigen Schillingen Pfennige und spiegeln also das Alltagsleben einer Mittelstadt des Spätmittelalters wider. Es braucht nicht betont zu werden, daß diese einzigartige Quelle einer Edition in Auswahl bedürfte, die von rechts- wie kulturgeschichtlicher Bedeutung ersten Ranges wäre. Seit dem Jahre 1400 spalten sich von dieser Reihe im Folioformat „Bauerngerichtsbücher“⁴⁶ in Schmalfolioformat ab. Es sind dies Protokolle für die Klagen der Rothenburger Untertanen auf dem Lande. Schlechter ist die Erhaltung bei den Protokollen der Halsgerichtsbarkeit; ein Blut- und Urfehdebuch ist erst aus den Jahren 1501—58⁴⁷ erhalten; es erfüllt die Aussagen der gefangenen Verbrecher und vermerkt deren Hinrichtung.

Wenn die Gerichtsbücher in Rothenburg besonders eingehend geführt worden sind, so setzt dies ein wohlorganisiertes Kanzleiwesen voraus. Tatsächlich treten schon sehr frühe Schreiber in

43) Bd. 1330—1376 Stadtarchiv Rothenburg B. 296; Bd. 1370—1377 BHStAM, Rst. Rothenburg Lit. Nr. 6.

42) Or. BHStAM Rst. Lit. Rothenburg Nr. 2.

44) Or. Stadtarchiv Rothenburg, Bd. D 14, Bd. II v. 1318—1329 (D 16). Auf deren Wert wies ich schon 1955 hin.

45) Wegen der teilweisen Beschlagnahme des Archivs der Rst. Rothenburg durch Bayern nach 1803 sind Bd. III 1330—1349 und IV 1361—1369 und VII 1397—1405 in das BHStAM (Rst. Rothenburg Lit. Nr. 4, 5, 7) überführt worden, während die Bände V, VI, VIII—XII 1370—1402 im Stadtarchiv Rothenburg (dort ohne Kenntnis ihrer Zusammengehörigkeit 1886 repertoriert als B. 297, 298, 235, 236, 299—301) verblieben sind.

46) Or. Stadtarchiv Rothenburg B. 312 (400—26), B. 313 (1436—47).

47) Ebenda B. 329.

der Tauberstadt auf: In einer Urkunde des Reichsschultheißen von 1274⁴⁸ wird ein „H[enricus?], notarius de Rotenbure“ als Zeuge genannt. Ohne Zweifel dürfen wir in ihm den Magm sehen, der auf Geheiß des Königs und des Schultheißen jenes J. Rothenburger Achtbüch geschrieben hat. Eine künftige Untersuchung der in Rothenburg ausgestellten Urkunden anlässlich der Herausgabe des längst fälligen „Urkundenbuchs von Rothenburg“ und die genauere Untersuchung der Gerichtsbücher wird die Vermutung des Autors bestätigen, daß der Schreiber des Land- und Stadtgerichts zugleich Stadtschreiber gewesen sein dürfte; vorläufig fehlt noch eine Darstellung des Kanzleiwesens der Tauberstadt⁴⁹. Von 1315 bis 1352/1361⁵⁰ amtet der Stadtschreiber Friedrich von Lichten/Liebental, der wie seine Ehefrau Anna von Neuerstein einem niederadeligen, mit den Herren von Bebenburg blutsverwandten Geschlecht Frankens angehört hat und Laie gewesen sein dürfte. Die Reihe seiner Amtsnachfolger ist nun in großen Zügen bekannt⁵¹. Der rechtsgelernte Heinrich Schnittleib⁵² hat wohl wesentlich zum Sturz des mit der Reichsacht belegten Heinrich Topler, des berühmten Bürgermeisters und Begründers einer kurzen Großmachtstellung der Tauberstadt, beigetragen, um dadurch seine Vaterstadt leichter aus der Reichsacht zu lösen. Auch nach ihm begegnen wir in Rothenburg Stadtschreibern mit dem Titel eines „archigrammatens“, „Syndikus“ und in der Stellung eines Ratskonstanten⁵³, aber nur einmal 1444—1454 einem Geistlichen. Jedenfalls ist zu sehen, daß die Reichsstadt besonders vorgebildete Stadtschreiber in ihren Dienst nahm, da die ständigen Streitigkeiten mit dem Bischof von Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg, die Komplizierung der Reichspolitik die Verwendung eines juristisch geschulten Fachbeamten notwendig machten. Rothenburg, das wegen seines romantischen Stadtbildes und seiner einzigartig erhaltenen Stadtbefestigung weltberühmt ist, kann aber auch für sich beanspruchen, mit seinen schon ab 1274 erhaltenen Acht- und Gerichtsbüchern eine besondere Rolle in der Kanzlei- und Rechtsgeschichte Süddeutschlands zu spielen. Eine ähnliche Situation finden wir in Nürnberg vor.

48) Reg. Boica III, S. 435. Or. BHStAM, RstU Rothenburg Nr. 30.

49) G. Burger, Die südwestdt. Stadtschreiber des MA, 1960, S. 310, bringt nur lückenhaft die Stadtschreiber ab 1336. Der dort als fehlend erwähnte Akt über die Rer. Stadtschreiber 1452—1550 des STA. Rothenburg hat sich 1963 unter der Signatur A 369 vorgefunden und enthält in den Vorsatzblättern eine nicht ganz zuverlässige Liste der Rer. Stadtschreiber 1315—1550. Nur allgemein R. W. von Bezold, Verfassung..., 1172—1803, Rothenburg 1915, S. 60—61.

50) Reg. Boica VII, S. 167; G. Burger a.a.O., S. 310, bes. Anm. 895—899; Akt A 369 d. Stadtarchivs Rothenburg.

51) Martin Weigel, Rothenburger Chronik, 2. Aufl. 1929, S. 90. Der Familienname ergibt sich aus Einträgen im Stadtgerichtsbuch von 1408—18 (B. 285), Bl. 10.

Für das Reichsgut im Nürnberg⁶⁰ ist im Jahre 1200 ein eigener Beamter, 1213 „provisor“, seit 1220 „Butigier“ genannt, bezeugt, der Gericht und Verwaltung innehatte. Aus dem Reichsdomäntalgericht entwickelte sich ein Reichslandgericht, das die Burggrafen von Nürnberg im Thronstreit von 1246 usurpierten und 1273 als offizielles Reichslehen erhielten. Die Zollern vermochteten das Amt des Reichsbüttigers um 1283 fahnden zu legen, so daß es faktisch einging. Von der Reichslandvogtei Nürnberg, die König Albrecht I. 1301 aus auch von den Wittelsbachern revendizierte Reichsgut neu organisierte, ist das Nürnberger Rechtmäßigkeiten⁶¹, wohl in einer Abschrift von etwa 1340–60, erhalten, der einzige schriftliche Rest der hiesigen Reichsverwaltung. Vom Landgericht Nürnberg besitzen wir erst aus der Zeit, in der die Zollern es fest in Händen hatten, aus den Achtfächern ein Fragment aus den Jahren 1319/20⁶² und 2 Bände von 1361–1374⁶³. Dazu kommen noch Protokolbände über Zivilsachen aus den Jahren 1391–1503 ff.⁶⁴, die kurze Niederschriften über die einzelne Rechtsalde enthalten. Besser ist die Überlieferung über das Kanzlerwesen des Landgerichts: 1239 ist ein Notar Kerling offenbar als Scriptor des Butigiers zu Nürnberg bezeugt. Von 1281–1290 tritt ein Rüdiger, fast gleichzeitig 1285–1298 ein Conradus, 1303–1311 ein „Kastler“ als „scriptor provincialis“ auf⁶⁵. Seit etwa 1339 sind der Nürnberger Patrizier Friedrich Elmer, von etwa 1353–1358 der fränkische Landadelige Ulrich von Grenbach, von etwa 1363–1399 Ulrich von Kudorf, Angehöriger eines Nürnberger Stadtsadelsgeschlechtes, als „Landsschreiber“ bezeugt⁶⁶. Offensichtlich besaß das Reichslandgericht eine eigene Kanzlei, deren jeweiliger Schreiber im 14. Jhd. adeligen Standes war, da die Parteien dieses Gerichts in der Hauptzache der gleichen Schicht angehörten. Da

62) Vgl. Liste der Stadtarchivarbeiter von 1315–1550 in Akt A 360 des Stadtarchivs, Rothenburg. Weitere Feststellungen des Verfassers, die 1964 in der „Linde“ — Rothenburg veröffentlicht werden sollen.

63) Heinz Dannenbauer, Die Entstehung des Territoriums d. Rst. Nürnberg, 1928, S. 134–147; W. Schultheiß, NRQ I/II, S. 22. Für frdt. 1311 sei dem B. Staatsarchiv Nürnberg herzlich gedankt.

64) Neuester Abdruck im Nürnberger Urkundenbuch (1952–1960) Nr. 1073; MGH, Const. III, Nr. 646.

65) Or. BSTAN, Rep. 119 a, Nr. 271. Abdruck und Kommentar bei W. Neffkam, in: Jhr. d. hist. Ver. Mittelfranken 67, 1933, S. 3–31.

66) Or. BSTAN, Rep. 119 a, Nr. 271a–273. Erstmalig auszugsweise ausgewertet bei W. Schultheiß, Urkundenbuch d. Rst. Windsheim 742–1490, Würzburg 1963.

67) Or. BSTAN, Rep. 119 a, Nr. 201 und folgende Auswertung bei W. Schultheiß (Anm. 66) und bei C. F. Jung, Grundriss d. kaisertl. Landgerichts Nürnberg, 1759. Auch diese Quelle, die eine mustergültige Buchführung erkennen lassen, verdient eingehende Untersuchungen vom rechts geschichtlichen (prozeßrechtlichen) u. urkundentechnischen Standpunkt.

68) W. Schultheiß, Nürnberger Rechtsquellen, Lieft. I/II, Nbg. 1960, S. 112*–126*.

69) W. Schultheiß a.a.O., S. 139*–141*. Außerdem Aufzeichnungen von W. Schultheiß im Stadtarchiv Nbg. Vgl. künftig G. Pfeiffer, Erhebungen, „Die fränkischen Landfrieden d. MA.“

soll bis nach 1400 in Nürnberg. Streng zu unterscheiden sind diese Schreiber von der (Hof-) Kanzlei der Burggrafen von Nürnberg⁶⁷. 1265⁶⁸ wird m. W. erstmals ein Schreiber der Zollern erwähnt; 1330 tritt ein Ulrich, offenbar bereits 1317 als „Schreiber“ bekannt, mit dem Titel „Oberster Schreiber“ auf⁶⁹.

Das Kanzleiwesen in der Reichsstadt Nürnberg⁷⁰ gestaltete sich der verfassungsrechtlichen Entwicklung entsprechend. Nach dem 1. Stadtpatent von 1219 nahm der Schultheiß unter der Aufsicht des Butigiers die Interessen des Königs in Gericht und Verwaltung innerhalb der Mauern wahr; erst nach 1240, besonders nach dem Zusammenschluß des staufischen Imperiums, konnte sich die kommunale Selbstverwaltung frei entfalten⁷¹; 1256 tritt zum ersten Male der Rat urkundlich auf. Bezeichnend ist, daß zwischen 1253/4 und 1279 zwei Notare auftreten, die beide als Stadtgerichts- und Ratsschreiber angesprochen werden dürfen⁷², wobei das Hauptgewicht noch auf ihrer judiziellen Tätigkeit gelegen hat. In den beiden Jahrzehnten nach 1281 tritt nun eine seltsame Amtsüberlappung im Kanzleiwesen ein: die oben genannten Landschreiber Rüdiger und Conrad versiehen nämlich noch gleichzeitig das Amt des Stadtgerichts- und Ratsschreibers! Ersterer beginnt in dem offenbar 1285 von Schultheiß und Rat gemeinsam angelegten Nürnberger Achtbuch⁷³ auf Lage 1 die Proskriptionen, während letzterer auf einer eignen Blätterlage die Selbstverba rungen und später die Stadtverbote eintrug. Diese merkwürdige Personalunion von 3 gleichartigen Ämtern und das Nebeneinanderarbeiten von 2 Schreibern läßt sich damit erklären, daß der Burggraf 1273 und nochmals 1281 einen Anteil an den Einkünften des Stadtgerichts in Höhe von 10 Pfund erhielt und deshalb sein Beamten als Kontrolleur und Schreiber verwenden ließ. M. E. ist zu vermuten, daß Rüdiger offenbar als Schreiber im Hoch- oder Stutgericht, Conrad als Kanzlist des Niedergerichts oder des städtischen Friedenspolizeigerichts fungierte. Hervorhebenswert ist, daß es zwischen 1285 und 1298 keine nur von Rat

60) Vgl. Aufzeichnungen v. W. Schultheiß im Stadtarchiv Nbg. und eine geplante Dissertation von StRef. Spelter (Univ. Erlangen). Vgl. L. Lewinski, Die Brandenburgische Kanzlei..., 1411–70 (Straßburg 1893), behandelt nur die Mark Brandenburg.

61) Nürnberger Urkundenbuch Nr. 411 und 425.

62) W. Schultheiß, Nürnberger Satzungsbücher des 14. Jhd., 1964, SB III, Nr. 250 (Or. BSTAN Nbg. ASIB 222, Bl. 11fa).

63) P. Sander, Rst. Haushaltung Nürnbergs..., 1431–1440 (2. Bde. 1962) mit ausführlicher Schilderung d.rst. Verwaltung und Kanzlei; E. Pitz, D. Entstehung..., u. Schriftwesen, z. Tl. überholt durch W. Schultheiß, NRQ I/II u. Rezension in Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. St. Nbg. 47, 1956, S. 483–493 u. 50 (1960), S. 523–528.

64) W. Schultheiß, NRQ I/II, S. 27*–46* (§ 4: Die Entwicklung d. Verfassung und Gerichtsbarkeit Nürnbergs bis 1400), z. Tl. abweichend E. Pitz, Die Entstehung d. Ratsverfassung in Nürnberg, München 1956.

65) Schultheiß a.a.O., S. 114*–120*.

66) Abdruck und Kommentar bei W. Schultheiß a.a.O., S. 1–55 u. S. 168*–196*.

und Gemeinde ausgestellten Urkunden zu geben scheint, während lediglich Mitbesiegeling durch die Stadt in den vom Schulttheißen und von der Stadt ausgestellten Urkunden vorkommt⁶⁷. Rüdiger Schigo (ca. 1298–1323) vereinigt nur noch Stadtgerichts- und Ratsschreiberamt⁶⁸. Sein Nachfolger Friedrich von Feuchtwangen (1323–etwa 1365?) ist nur noch Stadtschreiber, führt ab 1332 den Titel „Protomedar“ und betätigte sich zuletzt als Diplomat der Reichsstadt⁶⁹. Er war „magister artium“, hat vielleicht schon 1310 in Bologna studiert und gehört einem fränkischen Adelsgeschlecht an, denn auch zwei Hochmeister des Deutschen Ordens am Anfang des 14. Jh. entsprossen sind. Ihm steht zur Seite ab 1323 ein Kleiner Herdegen von Bamberg mit der Würde eines kaiserlichen Notars, der ab 1335 den Titel „notarius civium“ führt und bis etwa 1360 tätig ist⁷⁰. Gleichzeitig schreibt aber ein unbekannter Hilfsschreiber⁷¹ von 1323–1335 im Achtbuch, ein anderer fertigt 1324 eine Stadtgerichtsurkunde aus⁷² und ein dritter schreibt in etwas umgelenker Buchstabenstil das Satzungsbuch III/C von etwa 1320⁷³. Diese Zahl von Schreibern, die nebeneinander tätig sind, und die gleichzeitige Aufage von mehreren Stadtbüchern im 1330–40 bestätigen die Behauptung, daß die Stadt Nürnberg damals schon eine wohlorganisierte Kanzlei unter einem „Übersten Schreiber“ mit akademischer Bildung besessen hat⁷⁴.

Wenn auch das Schulttheißenamt bzw. Stadtgericht (1325–39) an die Burggrafen, 1339–65 an die Bürgerfamilie Groß und 1366–1385 nochmals an die Zollern verpfändet war, so behielt der Rat doch Einfluß auf die Kanzleiführung des Stadtgerichts, da 1325–1348 der Stadtschreiber Herdegen Stadtgerichtsurkunden schrieb, der Gerichtsschreiber Hartlieb im städtischen Ämterbuch von 1358 aufgeführt wird und ein Schreiber Eberhard (ca. 1362–1406) gleichzeitig Schreiber des Schulttheißen Friedrich und Konrad d. J. Groß und des Rates ist⁷⁵. Seit 1326–1386 schreibt die Stadtgerichtskirche ein städtischer Hilfsschreiber Leopold⁷⁶. Die Stadtschreiber Friedrich von Kitzingen (ca. 1370–1389), Konrad Sauer (ca. 1389–1393) sind Geistliche gewesen⁷⁷. Von etwa 1363–70

67) ebenda S. 119*.

68) ebenda S. 120* ff.

69) ebenda S. 128* ff.

70) ebenda S. 134* ff.

71) ebenda S. 126*–128*.

72) ebenda S. 122*.

73) Neueste Feststellung von W. Schulttheiß. Vgl. Einleitung zu „Nürnberger Satzungsbücher d. 14. Jh.“ (1964); NRQ I/I, S. 321* noch als möglich bezeichnet.

74) W. Schulttheiß, NRQ I/I, S. 132*, H. Bredau u. a. O., I, S. 616/7. Dazu mit überholter Pitz-Schriftwesen u. b. O., S. 268ff. u. Mitt. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nbg. 50, 1960, S. 519.

75) W. Schulttheiß, NRQ I/I, S. 138* u. 145* Ann. 928.

76) ebenda S. 143* ff.

77) ebenda S. 146* ff.

sind zwei Dienstverträge mit einem Meister Erhard und Gilbert Weigel über die Bestellung als Stadtschreiber und Stadtjurist⁷⁸ erhalten. Letzterer wird sogar auf Kosten der Stadt in Padua zum Rechtsgelehrten ausgebildet⁷⁹. Seit dieser Zeit besitzt die Stadt neben ihren akademisch gebildeten Stadtschreibern noch einen Juristen als Ratskonsulenten. Im 15. Jh. beschränkt sich deßhalb die Tätigkeit des Stadtschreibers mehr auf das Kanzleiteidische. Zur gleichen Zeit weist fast jedes größere Verwaltungsamt der Stadt einen eigenen Schreiber auf. Erst gegen Ende dieses Sakralums erhält das Amt der beiden Ratsschreiber unter Willibald Pirkheimer und Lazarus Spengler wieder erhöhte politische Bedeutung.

Am Ausgang des 13. Jahrhunderts setzen in Nürnberg mit dem Acht- und Stadtverbotsbuch von 1285–1337⁸⁰, dem zweitältesten Achtbuch Deutschlands, die Gerichtsbücher, 1302^{81a} mit einer, Satzungen und Neubörgerlisten enthaltenden „gemischten“ Stadtbuch die städtischen Amtsbücher ein, dem um 1310 ein zweites, verlorenes^{81b} folgt.

Die Schilderung des Nürnberger Kanzleiwesens läßt eine schon um 1330 wohlorganisierte Stadtschreiberei mit mehreren Personen erscheinen. Dem entspricht auch ungefähr die Zahl der geführten Stadtbücher. Die Satzungsbücher III/C und IV/E⁸² werden im 1320 bzw. 1335, um 1340 ein Privilegienbuch angelegt, außerdem beginnen 1340 die allerdings verlorene gegangenen Stadtrechnungen⁸³. Aus der Mitte des 14. Jh. scheinen verschiedene Amtsbücher zu sein: Das Achtbuch II von 1308–58⁸⁴ ist erst 1854 vernichtet worden. Ein Amtsbuch von 1381–1403⁸⁵ enthält Achtungen, Stadtverbote, Selbstverbannungen und Urfehden. Dann klafft wieder eine Lücke bis 1578, während spätere Auszüge für 1418–69 erhalten sind⁸⁶. Von 1380 bis 1418 reicht ein eigenes, allerdings nur noch als Fragment erhaltenes Fehde- und Urfehdebuch⁸⁷. Der Stadtschreiber Friedrich von Feuchtwangen hat 1337 ein bis 1345 von Herdegen weitergeföhrtes Amtsbuch für Stadtverbote, Waffen-, Spiel- und Wirtshausverbote⁸⁸ angelegt. Für

78) Druck d. Originalentrags in Ncr. Satzungsbücher d. 14. Jh. IV/E Nr. 74. Vgl. dazu Fr. W. Ellinger, D. Juristen d. Rst. Nbg. Erl. jor. Diss. 1960, (Druck: Nürnberg 1951) u. P. Sander, Rst. Haushaltung Nürnbergs 1902, S. 114–117.

79) M. Piendl in Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. St. Nbg. 40, 1949, S. 236–239.

79 a) Schulttheiß, NRQ I/I, S. 120/1* Ann. 719, künftig Ncr. Satzungsbücher d. 14. Jh. SB II/A.

79 b) Rekonstruktion bei Schulttheiß, Ncr. Satzungsbücher d. 14. Jh. SB II/B.

80) Schulttheiß, NRQ I/I, S. 121*, 129*; künftig Satzungsbücher u. a. O., Teil II und IV.

81) Schulttheiß, NRQ I/I, S. 129*.

82) ebenda S. 66–92 und Kommentar S. 208*–218*.

83) ebenda S. 92 ff. und Kommentar S. 218* ff.

84) Or. RStAN, Akt S. 1 L, 89, Nr. 1.

85) Druck bei W. Schulttheiß, NRQ I/I, S. 130–150; Kommentar S. 224* ff.

86) Druck ebenda S. 56–62 u. Kommentar S. 197* ff.

ähnliche Polizeivergehen wird vom „Hadergerichtsbuch“ ein „Hadergerichtsbuch“ geführt, das z. B. aus den Jahren 1431–45⁸⁷ erhalten ist. Halsgerichts- oder Fraiselsbücher, in denen Blutgerichtsfälle verzeichnet sind, müßte es auch im ganzen 15. Jh. schon gegeben haben, da spätere Auszüge des 16. Jh. bekannt sind; doch sind nur Malefizurteilbücher von 1487–1558 bzw. bis 1713⁸⁸ erhalten.

Den Amtsbliehen der Kriminalgerichtsbarkeit hat man zur reichsstädtischen Zeit besondere Aufmerksamkeit und Schonung angedeihen lassen, da sie als Beweismittel vor ständigen Streit mit dem Markgrafen von Brandenburg dienen mußten. Doch hat sich die Verpfändung des Stadtgerichts im 14. Jh. offenbar negativ auf die Erhaltung der Aufzeichnungen des Stadtgerichts ausgewirkt. Immerhin hat das Stadtgericht, wie noch nicht allgemein bekannt war, schon im 2. Drittel des 14. Jh. Aufzeichnungen geführt. In einer Urkunde vom 13. August 1329⁸⁹ werden „Gerichtstafeln“ erwähnt, mit denen der Kläger bewies, daß ihm eine Schuldforderung auf das Haus des Beklagten gerichtlich zugesprochen worden war. In ähnlicher Weise berichtet ein unsangreicher, bisher unberachteter Satz in dem verblümelten Satzungsbuch IV/E von etwa 1330–4 ff.⁹⁰, daß „Fügeboten“ in die „Gerichtstafeln“ eingetragen werden müssen mit welcher Rechtsfolgen dies hat. Solche Gerichtstafeln sind nicht erhalten. Vermutlich handelt es sich um Wachtafeln; in diese würden vermutlich die Klageerhebungen, Zwischenurteile und „Vollungen“ (d. h. Vollstreckungen von Urteilen) eingetragen, die dann nach Erledigung der Sache ausgewischt und getilgt wurden. Offenbar handelte es sich um Protokolle zivilrechtlicher Klagen. Es ist nun eigenartig, daß keine weiteren Nachrichten aus Nürnberg über diese Gerichtstafeln erhalten sind und daß ein nicht datierbarer, späterer Zusatz zu diesem Abschnitt (IV/I) plötzlich von einem „Gerichtsbuch“ spricht, in die Klagen eingeschrieben werden sollen. Tatsächlich werden in Nürnberg Gerichtsbücher zu jener Zeit, nämlich in einer Urkunde vom 4. April 1349⁹¹ genannt und zwar in der gleichen Funktion wie die frühere Gerichtstafel als Beweismittel für die erhobene Klage in einer Schuldsache. Das plötzliche Auftauchen von Gerichtsbüchern läßt sich m. E. wohl damit erklären, daß der Schultheiß Konrad Groß nach dem Ausbruch des Handwerkeraufstandes und dem Sturz des Karl IV. ergebenen Rates im Jahre 1348 das Stadtgericht aufgab und daß Wilhelm Rates

87) Or. BSTAN Amts- und Standbuch Nr. 196. Vgl. P. Sander S. 203.

88) Or. BSTAN Amts- und Standbuch Nr. 221. Anschließend Bände bis 1731 (ASTB Nr. 222–225). P. Sander a. a. O., S. 202 ff.

89) Abschrift im Manuskript des „Nürnberger Urkundenbuches 1390–1350“ (Stadtarchiv Nbg.). Vgl. E. Wölffel, Die rechtlichen Formen im Verkehr mit Liegenschaften in d. Rst. Nürnberg, Jur. Diss. Erlangen 1948 (Masche.), S. 49/50 o. 52 ff.

90) W. Schultheiß, Satzungsbücher a. a. O., SB IV Nr. 1

91) Abschrift im „Nürnberger Urkundenbuch“ (Mschr. im Stadtarchiv Nbg.).

von Berg dieses Amt im Einvernehmen mit dem neuen Rat übernommen und zur Sicherung des Prozeßstandes besonders hinsichtlich der Gerichtsgebühren Buch zu führen angefangen hatte, um bei einer Rückgabe an Konrad Groß sichere Unterlagen für die Ablegung der Rechenschaft zu besitzen. Ein Gerichtsbuch wird noch gelegentlich in einer Urkunde vom 16. August 1356⁹² erwähnt; es dient wieder als Beweismittel dafür, daß eine Wiese in der Umgebung Nürnbergs zu Erbrecht verliehen worden ist. Auch diesmal wird außerdem eine Gerichtsurkunde über diesen Rechtsauct ausgefertigt. Die Führung von Gerichtsbüchern erscheint 1377⁹³ vollkommen üblich gewesen zu sein, da Eintragungen in der zufällig erhaltenen 1. Stadtrechnung Ausgaben für die Anschaffung von Papier und Umschlägen zwecks Herstellung von solchen Bänden enthalten. Es ist nun hervorzuheben, daß damals neben dem für die Händel der Bürger zuständigen Gerichtsbuch noch ein eigenes „Bauerngerichtsbuch“ besteht und daß die Stadt nicht nur den Gerichtsschreiber besoldet, wie oben ausgeführt wurde, sondern auch die Kosten für die Kanzleiführung des Stadtgerichts übernimmt, obwohl damals das Schultheißenamt bzw. Stadtgericht noch als Reichspfand in der Hand des Burggrafen und seines Beamten, des Schultheißen Heinrich Geuder, sich befindet. Es ist nicht zu sagen, ob diese Gerichtsprotokolle nur Zivilsachen, oder auch Kriminalsachen erfaßt haben, da das Mittelalter keine solche scharfe Trennung wie die Gegenwart gekannt hat. Es ist aber anzunehmen, daß die für die Bürger und deren Bauern (= Untertanen) geführten Gerichtsbüchern wie die Rothenbergs und die erwähnten Gerichtstafeln der streitigen und freiwilligen Zivilgerichtsbarkeit gedient haben.

Ratsverfasse von 1441 und 1443 ordnen an, eine bessere Ordnung wegen der „Bekentnisse“ im Gerichtsbuch zu machen. 1455 und 1462 bestimmt der Rat, daß keine Urteile im Rat vorgelesen und eröffnet werden sollen, wenn sie nicht aus dem Gerichtsbuch vorgelesen werden, und daß die Gerichtsschreiber alle Gerichtshändel in diese Bücher selbst einschreiben sollen⁹⁴.

Von all diesen Gerichtsbüchern ist nichts erhalten, denn einige Bände aus der Zeit von 1453 ff. bzw. 1475 ff.⁹⁵ stellen lediglich Sammlungen von „Gerichtshändeln“ dar, die sich Nürnberger Gerichtsschreiber wie z. B. der aus Ulm stammende Hans Tuchscherer, offenbar als Privatarbeit angelegt haben. Vorhanden sind

92) Nürnberger Stadtrechnung von 1377 (Fotokopie Stadtarchiv Nbg., Or. BSTAN), Pfdl. Mitt. von OSIR Küchl, Bayreuth.

93) Auszüge von Petz im Stadtarchiv Nbg. (Mschr.), 1441 Juli (pesser ordnung zu machen der gericht und bekanntnis in des gerichtsbuch, Ratbuch I b Bl. 2' ff.), 1455 (daz nymandt diein urteil offenen sollt, es werde dann im gerichtsbuch gelesco; Ratbuch I b Bl. 285'), 1462 (die gerichtsschreiber sollen hinfür keynen gerichtshandel im rat lesen, er sey dann vor eingeschrieben in das gerichtsbuch...); 10. I Bl. 20').

94) Rep. 81: „Ratsdagbücher d. Rst. Nbg. d. BSTANig“ Nr. 8*–15*, wo diese Bände fertümlich als „gerichtsbücher“ bezeichnet werden.

jedoch zwei Reihen, die sich 1444 und 1490 in den Sitztrühen des gotischen Rathauses gefunden haben⁹⁵. Die erste Serie, seinerzeit „libri litterarum“ genannt, erfassen Immobilienachtien (Grundstücke, Wappen, Gewerbezeichen, Bergwerk und sogar Handelsgesellschaftsverträge), die andere schuldrechtliche Angelegenheiten⁹⁶. Hervorhebenswert ist, daß beide Serien im Großfolioformat mit den Buchstaben A—Z und dann fortlaufend mit Ziffern signiert und mit Namenindizes für Kläger und Beklagte bzw. Vertragsparteien versehen sind und daß an jeder Serie zwei Schreiber gleichzeitig schreiben, so daß je zwei Reihen nebeneinander liegen. Die Serie „libri litterarum“ setzt heute mit dem Band „G“ von 1481—1483 ein, der den genauen Wortlaut der Klage, der Verhandlung und des Urteils von Prozessen über eine Handelschuld, ein Bergwerk usw. wiedergibt. Diese extensiv, fast verschwenderische Form der Protokollierung wurde offenbar seit dem nächsten, erhaltenen Band „litterarum J“ von 1484—1486 aufgegeben. Von da ab wurde nur noch der Wortlaut der Gerichtsurteile und der vor Gericht verhandelten Urkunden festgehalten. Die gleiche Form zeigen der Band „D“ (1481—1487) der „Conservatorij“ und die folgenden Bände. Leider fehlen die ersten Bände der beiden Serien; die bisherige Vermutung, daß sie 1475 begonnen worden sind, hat sich nicht nach den Ratsverlässen⁹⁷ bestätigen lassen. Es scheint, daß diese Änderung der Buchung auf eine interne Maßnahme des Stadtgerichts zurückzuführen ist.immerhin ist meines Erachtens die Auflage der Gerichtsbücher in Großfolioformat einzurordnen in die seit 1459 einsetzende Reformierung des Gerichts- und Rechtswesens, in die Einsetzung einer Kommission des Rats zur Revidierung und Neukodifikation des Stadtrechts, die um 1463 zur Niederschrift einer „Neuen Reformation der Stadtgerichtsordnung“ und 1478—1479 zur Abfassung der berühmt gewordenen „Reformation“ sowie 1483 zu deren Druck, im Auftrage des Rates, führte, so daß dieses als erstes, durch die schwarze Kunst publizierte Stadtrecht wegen seiner gemäßigen Übernahme römischen Rechts einen tiefgreifenden Einfluß auf die Gesetzgebung deutsche Städte und Landesfürstentümer nehmen konnte⁹⁸.

Diese „Grund- und Schuldverbriefungsbücher“ erfassen streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit. Im 16. Jahrhundert haben sich aber offenbar von diesen zwei Reihen eigene Serien der streitigen Gerichtsbarkeit abgespalten, wie z. B. „libri iudicialia“ (Einkaufsprotokolle der Verhandlungen) 1509 ff., „Matrone“ (gleichzeitige Protokolle der Verhandlungen), die zufällig ab 1511 erhalten und

95) E. Mummenhoff, Die Archivalienfunde im großen Rathaussaal zu Nürnberg 1441 u. 1497 (Korr.-Bl. d. Gesamtver. d. dt. Altertumswiss.) 1898, S. 34—36.

96) Oc. Stadtarchiv Nürnberg, Rep. 7: Stadtgerichtsbücher

97) W. Schultheiß, Gescl. d. Nier. Ostsrechts, 1967, S. 2—13, mit Angabe weiterer älterer Literatur.

eine Fortsetzung des „litterarum G“ darstellen, „Schriftliche Bündel“ (Urteilsbücher) 1520 ff., „Gerichtshändel“ (einzelne wichtige Prozesse), die mit Bd. 10 ff. (1531 ff.) beginnen, „Manuale der Reuff“ (1511) sowie „Konzeptbücher“ zu den „Grund- und Schuldverbriefungsbüchern“ (1587 ff. bzw. Bd. 1 ff. 1546 ff.), außerdem „Gewalt- oder Vollmachtbücher“ (1545 ff.). Für die förmliche Freiwillige Gerichtsbarkeit sind noch angelegt worden Inventarbücher (erhalten 1529 ff.), Heiratsnotelbücher (1543 ff.)⁹⁹, Testamentebücher (1562 ff.)¹⁰⁰ und „Instrumentierte Geschäft“ 1562 ff.¹⁰¹

Das mehr oder minder nur zufällig erhaltene Material läßt schon im 16. Jh. eine sehr umfangreiche Buchführung über die Gerichtstätigkeit erscheinen. Die Doppelreihen röhren von der gleichzeitigen Beschäftigung von zwei Schreibern her.

Von dem Bauengericht¹⁰², das sich um 1340—5 vom Stadtgericht abgespalten, aber unter dem Vorsitz des Schultheißen bzw. Stadtrichters blieb und nur eigene „Bauernschöffen“ hatte, haben sich nur Bauengerichtsbücher aus der Zeit nach 1530¹⁰³ erhalten, obwohl solche schon in der Stadtrechnung von 1377 erwähnt werden¹⁰⁴.

Wie sich die Schriftlichkeit im Gerichtsverfahren Nürnbergs schon im 15. Jh. allgemein eingeführt hatte, zeigt die Existenz eines Protokollbands des grundherzlichen Gerichts des reichsunmittelbaren Benediktinerklosters St. Egidien zu Nürnberg aus den Jahren 1453—1476¹⁰⁵.

Dort schwiftliche Geschäftsführung und Rechnungslegung im kaufmännischen Betrieb Nürnberger Handelsfirmen bereits früher üblich war, beweisen das zufällig erhaltene Schuldkontobuch der Tuchhandelsfirma Holzschuh von etwa 1304—7¹⁰⁶ und zur gleichen Zeit die Verwendung von Schreibern (scolares) durch fünf Nürnberger „Patrizier“¹⁰⁷, die ebenfalls Großhandel getrieben haben dürften.

Mit Absicht wurden das Kanzleiwesen und die Arten der Gerichtsbücher Nürnbergs ausführlicher geschildert, um an diesem Beispiel grundsätzlich darzulegen, wie kompliziert die Entwicklung der Schreibtätigkeit infolge der öfters wechselnden Gerichtsbarkeit und wie schlecht und von Zufällen abhängig die Erhaltung solcher Archivalienreihen selbst in einer Großstadt des

98) Oc. BSTAN, Rep. 78 (Testamente).

99) H. Espig, Die Entstehung d. Bauengerichts Nbg. (Erl. jur. Diss.), Würzburg 1967; W. Schultheiß, Die Entstehung d. Bauengerichts (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. St. Nbg. 37, 1940, S. 348—358).

100) Oc. Stadtarchiv Nbg., Rep. 7 und BSTAN, Rep. 52 a, ASTB 226 f.

101) Oc. Stadtarchiv Nbg. (Cod. man. 132—20) und E. Nusselt, Die Gerichtsbarkeit d. Klosters St. Egidien zu Nbg., Jur. Diss. Erlangen (Maschr. 1954).

102) H. Proester u. A. Chronst, Das Handlungsbuch der Holzschuh von Nürnberg 1304—1307, 1933.

103) W. Schultheiß, NRQ III, S. 152*.

Mittelalters infolge der Unachtsamkeit der Verwaltungen und ihrer frühzeitigen Makulierung nach dem Ablauf der üblichen Verjährungsfrist von 30 Jahren gewesen sind.

Eine fröhle und interessante Reihe von Protokollbänden ist auch aus dem Landgericht Würzburg erhalten, das sich aus der Gerichtsbarkeit der Fürstenschule als Herzoge von Franken zu deren Diözese entwickelt hatte¹⁰⁴. Diese Gerichtsbücher werden schon 1297¹⁰⁵ erwähnt, etwa gleichzeitige Auszüge beginnen 1305, die Originale setzen aber erst 1317 ein und folgen fast lückenlos bis in das 18. Jh.¹⁰⁶. Das erste Protokoll ist ein hauptsächlich aus Pergamentblättern bestehender Großkodikavband von 1317-1334¹⁰⁷, der offenbar erst später aus verschiedenen Teilen und Bruchstücken zusammengebunden worden ist; auf der Innenseite des Vorderdeckels ist eine undatierte, lateinische Liste von Achtungen von etwa 1318-32 eingetragen; auf den Papierblättern 59 bis 62 sind in 2 Spalten (!) lateinische Kurzprotokolle über Proskriptionen der Jahre 1332-34 enthalten. Das eigentliche Landgerichtsbuch beginnt auf Bl. 4 mit einer formellen, dichten Überschrift. Es weist gutformulierte, in deutscher Sprache abgefaßte Einträge über Zivil- und Kriminalsachen auf, auf Bl. 46 aber wieder einige lateinische Achtungen wegen Pfandbruchs. Die ganze Anlage des Buches zeigt sehr große Sorgfalt. Links und rechts vom eigentlichen Schreibsatz sind durch senkrechte Tintenlinien je eine schmale Spalte herausgehoben, in die am Außenrand gleichzeitig (!) die Namen des Klägers und des Klagten, manchmal sogar der Klagegrund oder der Inhalt des Gerichtsakts (*remittatio*), im 16./17. Jh. manchmal der Ort des Delikts oder des Klägers eingetragen sind. In der Innenspalte ist seit etwa 1322 das Datum des Gerichtsakts nochmals hervorgehoben. Seit 1325 sind die Jahresangänge durch Überschriften zuletzt in deutscher Sprache betont. Die Urkundenschrift ist so klein, sauber und regelmäßig, daß die Einträge nach den während der Sitzungen aufgezeichneten Notizen nachträglich in das Buch eingetragen werden sein müssen. Dieses erste Würzburger Landgerichtsbuch von 1317-34 erweist sich im Vergleich mit den späteren Bänden und den hier behandelten Quellen gleicher Art als das fröhste Stück mit der besten Kanzleitechnik im heutigen Bayern (!). Die folgenden Kodizes sind Papierbände im Folioformat, zeigen einfacheres Buchungsschemat, flöchtigere

104) F. Merzbacher, *Indictum Provinciale Ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht d. Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter*, München 1956 u. II. E. Feine a. a. O., S. 224 ff., mit älterer Literatur. Für freundl. Unterstützung sei Herrn Dr. M. Hofmann, ROAR, o. Leiter d. RSTA, o. OAR, Dr. Scherzer herzlich gedankt.

105) O. Redlich, *Privatakten* S. 161, Ann. 3: Beweis durch „*registrum nostrum indicare*“.

106) Merzbacher a. a. O., S. 25-28 (Or. Stadtarchiv Würzburg, *Hatsbuch* Nr. 58: 1317-32), RSTA Würzburg, *Standbücher* Nr. 832 ff. (alt. 508 ff.), 1335-17. Jh.

Schrift, hauptsächlich deutsche Einträge, aber auch eingestreute lateinische Fachausdrücke. Im Band von 1335-1340¹⁰⁸ beginnt auf Bl. 91 ein Abschnitt „*Incipit liber proclamacionum*“, der Klagerelationen („berufen“) für die Zeit von 1336-40 erfaßt; 1337 treten lateinische Protokolle, ab 1338 (Bl. 100) wieder deutsche Formulierungen auf. Ähnlich ist der folgende Band 1347-52¹⁰⁹ abgefaßt. Es würde sich lohnen die ganze Reihe, mindestens bis 1500, einmal vom urkundentechnischen Standpunkt zu untersuchen und zu behandeln. Da Ritter, Bürger und Bauern, die das Gericht aufsuchten, nicht Latein verstanden, war auch die Sprache der Protokollierung wie die Gerichtssprache deutsch, um das Vorlesen des „*Gerichtsbuchs*“ im Beweisverfahren ohne Verdolmetschung und Übersetzung zu ermöglichen¹¹⁰. Die Protokolle enthalten wenig Strafsachen (Inziestsachen), in der Mehrzahl Zivilsachen der streitigen, aber auch freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese Reihe ist zweifellos eine äußerst aufschlußreiche Quelle für Landes-, Rechts- und Kulturgeschichte Frankens, die Friedrich Merzbacher vorzüglich ausgewertet hat¹¹¹.

Die Kanzleitechnische Vollkommenheit des ersten Würzburger Landgerichtsbuchs von 1318-34 überrascht nicht, wenn wir die fröhle und umfassende Ausbildung des Kanzlei- und Urkundenwesens der Bischofs von Würzburg¹¹², das aber noch nicht grundsätzlich erforscht ist, in Erwägung ziehen. Aus der Mainstadt kennen wir nämlich schon Formularbücher aus dem Anfang des 14. Jh., aus dem 13. Jh. Notare, Subnotare, Protonotare oder „obceste Schreiber“, von denen der zuletzt zum Kanzler aufgestiegene Michael von Löwen (de Leone, † 1355) der berühmteste ist. Außerdem soll hier bleiben die Schreibfähigkeit des geistlichen Offiziatsgerichts, des „*Gerichts vor der Roten Tür*“ (des Domus) oder auf den „*Brettern*“ (Bühne von Brettern?)¹¹³. Jedenfalls ist schon 1314 ein Achtschreiber genannt¹¹⁴. Daneben gab es einen eigenen Land(gericht)schreiber¹¹⁵, dessen Amt sicher schon im 13. Jh. bestand, aber erst 1321 zufällig erwähnt wird, obwohl wie seine Handschrift seit 1318 kennen. 1336 taucht ein „*Bertott der Kantschriben*“ auf. Die Reihe seiner Nachfolger ist ungefähr bekannt. Da die Achtschreiberei nicht die volle Arbeitskraft eines Mannes ausfüllte, war Magister Dieterich von Wildawe, Laie des Breslauer Bistums, 1343 zugleich Stadtschreiber von Würzburg. 1402 übertrug Bischof Johann dem Land- und Stadtschreiber Dominik auch die Achtschreiberei¹¹⁶,

107) F. Merzbacher a. a. O., S. 111.

108) Vgl. A. Wendtstorff, *Germania sacra: Würzburg*; vorläufig: W. er Formularbücher d. 13. u. 14. Jh. (W. er Diözesangeschichtsh. 16/17, 1955, S. 170 ff.) sowie W. Engel, *Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums... Würzburg*, Bd. V, 1953, IX, 1954, XII, 1956 u. *Würzburger Urkundenregesten*, Würzburg 1958, jeweils Register. *Monumenta Boica* Bd. 60 (Würzburg) bes. S. 470, 482/3.

109) Merzbacher a. a. O., S. 100 u. *Register Mon. Boica* Bd. 60.

110) ebenda S. 94.

wohl eine Ämterhäufung, die durch den eben kürzlich niedergekämpften Aufstand der Bürger gegen den Bischof Gerlard zu erklären ist.

Nicht das gleiche günstige Bild bietet die schriftliche Überlieferung des unter vier Bezeichnungen vorkommenden „Brückens-, Saal- oder Stadtgerichts“¹¹¹, d. h. der „Zent“ für die Stadt und deren nächste Umgebung, die dem Fürstbischof zustand und die König Wenzel 1399 den Bürgern verlieh, ohne damit einen Dauerzustand schaffen zu können. Gerichtsbücher sind vom Stadtgericht erst aus dem 16. Jh. erhalten. Lediglich in einem 1945 verloren gegangenen Amtsbuch von etwa 1310 und in einem Sammelband des 15. Jh. sind fragmentarische Listen von Stadtverböten und Urfehden erhalten¹¹².

Schwer ist es zu ergründen, worauf dieser betrübliche Zustand zurückzuführen ist. Sind darin die ständigen Machtkämpfe zwischen Bürgerschaft und Bischof, die mangelnde Selbstverwaltung oder die Makulierung dieser Amtsbücher schuld? Dabei besaß Würzburg schon in der 1. Hälfte des 13. Jh. einen Stadtschreiber, da ein „Heinricus notarius civitatis“ 1296¹¹³ urkundlich erwähnt wird. Würzburg stellt also den ersten Ort in Bayern dar, der sogar vor Regensburg den frühesten Stadtschreiber aufweist. In großen Zügen ist die Reihe der Ratsschreiber bis etwa 1500 mühsam aus den Quellen zusammenzustechen¹¹⁴. Der bereits erwähnte Stadtschreiber Dietrich von Waldau weilt schon den Magistertitel und ist als Rechtsgelehrter zu diesem Amt berufen worden, um der Bürgerschaft in den ständigen Streitigkeiten mit der bischöflichen Stadtherrschaft entsprechend beistehen zu können. 1361 ist neben dem Stadtschreiber Heymann schon ein Gehilfe Fritz von Hopferstadt bezeugt¹¹⁵. Nach dem Eidbuch der Stadt

¹¹¹ ebenda S. 91—93; Mon. Boica Bd. 60 (Register).

¹¹² Vgl. Hermann Knapp, Die Zentralen d. Hochstifts Würzburg, Bd. II, 1907, S. 168—179. — Späterer Gerichtsbücher aller Arten im Stadtarchiv Würzburg (vgl. Rep. Ratsbücher).

¹¹³ Das stadt. genitische Stadtbuch von etwa 1310 (Or. Stadtarchiv Würzburg, Ratsbuch Nr. 57) ist offenbar 1945 beim Brand des Rathauses verloren gegangen. Teilw. Abdruck in Archiv d. hist. Ver. Unterfranken 17/1, 1864, S. 53—59, Bl. 1 Urfehden. — Das Amtsbuch d. 15. Jh. (Or. StadtA. Würzburg Bb. Nr. 6) enthält auf Bl. 14—79 drei Listen von Urfehden ca. 1430—79 n. u. mit oder ohne Briefe. Das Amtsbuch „über ad causas“ von etwa 1440—1503 (Or. StadtA. Würzburg Bb. 3) enthält auf Bl. 29 ff. Stadtverbote und Urfehden von 1435 ff.

¹¹⁴ Reg. Boica II, S. 249.

¹¹⁵ W. Engel, Urkundenregesten z. Gesch. d. Stadt Würzburg 1201—1401, Würzburg 1952, und Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Hist. Würzburg Nr. 58. Ebenda eine weitere Reihe von Stadtschreibern: 1316 secpitor de Rotenberg? / Norenberc? (Nr. 96), Konrad Phonzagel der Burger schreiber zu Wirczburg (Nr. 178), 1343 meyster Thelmar der stetschreiber und chetschreiber ze W. (Nr. 196), 1346 her. Dietrich der stetschreiber ze W. (Nr. 215).

¹¹⁶ W. Schuttheiß, Urkundenbuch d. Rst. Windstetten, Würzburg 1963, Nr. 240. Or. BLFSTAMM (Gitterorden) Nr. 5233, Engel a.a.O., Nr. 363.

aus der Mitte des 15. Jh. gibt es neben dem Steuerschreiber (schon 1386 erwähnt) Ungeld-, Viertel- und Tatzschreiber¹¹⁷. Der Schreiber des Brückengerichts wird 1389 urkundlich erwähnt¹¹⁸.

Auch in den bürgerlichen und sogar in dörflichen Gemeinden des ehemaligen Hochstifts Würzburg scheinen noch zahlreiche Gerichtsbücher erhalten zu sein, doch reichen sie nach Hermann Knapp selbst in das 15. Jh. zurück¹¹⁹. Die weite Verbreitung der Schriftlichkeit im Gerichtswesen Mainfrankens dürfte wohl darauf zurückzuführen, daß die Zentralorganisation frühe die ganze Landschaft überspannt hatte und daß das Amt des Zent- und Stadtschreibers oftmals in einer Person vereinigt war¹²⁰. Aus der Mainstadt Kitzingen, deren Stadtherrschaft u. a. durch Verpfändungen einem öfteren Wechsel unterworfen war, kennen wir z. B. drei Protokollbücher des Stadtgerichts: Das erste erfaßt die Jahre 1399 bis 1401 und weist in sauberer Schrift gutformulierte deutsche Eidestage auf; das zweite Stück von 1428—52 notiert sehr häufig nur die 1.—3. Ladungen der Kläger an die Beklagten, aber auch eingehende Protokolle, wenn auch in flüchtiger Schrift und unter offenbar späterer Anfügung zahlreicher Briefe mit Ladungen und Rechtshilfeersuchen; ähnlich ist das dritte Stück von 1453—98 angelegt, dem am Schlusse eine unbekannte Gerichtsordnung und Eidesformeln angefügt sind¹²¹. Das nahe gelegene Würzburgische Weinstädtechen Iphofen besitzt heute noch sein Gerichtsbuch von 1446—1456¹²².

Das 1097 gegründete (Fürst-)Bistum Bamberg entwickelte aus der 1248 von den ausgestorbenen Grafen von Andechs-Meranien gegründeten Grafschaft im Radenzgan im Verlaufe des 14. Jh. unter Zuhilfenahme königlicher Privilegien ein „Kaiserliches Landgericht an der Roppach“¹²³. Über dessen Tätigkeit berichten das

¹¹⁷ Das stadt. Amts- und Eidbuch „über ad causas“ von 1440—1503 (SA. W. Rb. Nr. 21) enthält auf Bl. 21^r den Eid des Stadtschreibers von 1444, wobei durch einen Zusatz dessen Pflicht als Steuerschreiber vernichtet wird. Bl. 21—2 Wiederholung des Stadtschreibereides ohne diesen Zusatz sowie Eide der Viertel-, Steuer-, Ungeld- und Tatzschreiber aus der Mitte des 15. Jh.; ebenso im stadt. Eidbuch von 1503 (ebenda Nr. 396) Bl. 16—18. Der Steuerschreiber wird schon 1385/6 als Hans schribet an der stuere erwähnt (W. Engel, Urkundenregesten z. Gesch. d. Stadt W., 1952 Nr. 441 und P. Merzbacher a.a.O., S. 146).

¹¹⁸ Mon. Boica 46, 550. Vgl. Register in Mon. Boica 60.

¹¹⁹ H. Knapp, Zentral, II, 275—277 mit Erwähnung von 8 dörflichen Gerichtsbüchern ohne Angabe ihres Alters (Anm. 9).

¹²⁰ ebenda II, S. 272—4.

¹²¹ Or. Bayer. Staatsarchiv Würzburg, Rep. Standbücher Nr. 1112—1114, Nr. 1114 ist ein Satzungsbuch des 15. Jh.

¹²² Vgl. Rep. Fr. 66 des Bayer. Staatsarchivs Nürnberg Band 4, Frdl. Hinweis von OABR Dr. Hirschmann, Nürnberg.

¹²³ H. E. Feine a.a.O., S. 227; E. v. Guttenberg, Territorienbildung am Obermain, 29. Jhd. d. Hist. Ver. Bamberg, 1925/26, passim; O. Rieder, D. Landgericht a. d. Roppach (Jhr. d. Hist. Ver. Bamberg 57, 1897, S. 1—69, bes. 33, 47, 48, 68); R. Schäffler, D. Urkundenwesen d. Bischöfe v. Bamberg im 13. Jhd. (Erläuterungen 1929), sagt nichts über Landgerichts- u. Stadtkanzlei.

Original eines Landgerichtsbuches von 1488–95, an das sich weitere Bände bis 1703 anschließen, und Auszüge des 16. Jh. aus den bereits 1400 eingesetzten, aber verlorenen Protokollen. Diese enthalten peinliche und bürgerliche Rechtsfälle. Ein Landschreiber wird schon 1392 erwähnt¹²², war aber sicher schon früher tätig. Nach langen, schweren Ringen bildete sich ähnlich wie in Würzburg auch hier unter der bischöflichen Stadtherrschaft eine bürgerliche Gemeinde mit beschränkter Selbstverwaltung¹²³. Als frühester Stadtschreiber ist bis jetzt „magister Fridericus, protonotarius civium Bambergensium“ 1346 bekannt geworden¹²⁴. Dieser Titel setzt eine schon länger bestehende Kanzlei und einen zweiten Schreiber voraus. Vom Amt des Stadtschreibers, der offenbar zunächst auch die Protokollierung am Stadtgericht versiehen hat, spaltet sich im 15. Jh. die Stellen eines eigenen Gerichtsschreibers sowie weiterer Schreiber für städtische Verwaltungsbüroarbeiten ab¹²⁵. Im Jahre 1306 wird ein bis 1333 fortgeführtes, „gemeischtes“ Antragsbuch, gewöhnlich „Gerichtsbuch“ genannt, angelegt, das einige Satzungen, z. B. eine sehr interessante Halsgerichtsordnung von etwa 1314, aber auch Achtungen und Stadtverbote sowie Rechtsentscheidungen aller Art enthält und neben dem Statutenbuch aus der Mitte des 14. Jh. eine aufschlussreiche Quelle des ältesten und fränkischen Stadtrechts darstellt¹²⁶. Im städtischen Bildbuch des 16. Jh. ist eine Liste von Stadtverboten und Kriminalfällen von 1412–41 eingetragen¹²⁷. „Liber malefactorum“, die um 1500 erwähnt werden, sind offenbar verloren. Aus dem Stadtgericht sind dagegen Protokollbände von 1403–15, 1448–48, 1482–56 und 1486–91 erhalten, die gut formulierte Einträge über Zivilsachen der streitigen und fed-

124) O. Müller u. a. L., S. 41, 43, 46

1251 W. Neukam, Immunitäten und civitas in Bamberg . . . 1007-1030.
In: Jbch. 1922-24 d. Hist. Ver. . . Bamberg (1925), S. 305-369, bes. S. 322
(Gerichtskarreit), S. 333 ff. (Stadtrat u. Verwaltung; wo wieder Stadt nach
Gerichtsschreiber noch Gerichtshüter erwähnt werden. Ähnlich Paul Schöf-
fel, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jhd., Erlangen
(1929).

126) Friedrich Wachter, General-Personal-Schematismus d. Erzdiözese Bamberg 1007-1907, Bamberg 1908, S. 238; Nr. 2749, Vorlage: Urkunde vom 20. Juni 1346 (BHStAM, HStU Bamberg 2539).

20. Jhd. 1520 (Bamberg, StadtA, B 4 Nr. 34, Bl. 77) führt erscheinen, daß gleichzeitig die Gerichtsschreiberei mitversehen wurde. Das städt. Eidbuch von 1561 (ebenda B 4 Nr. 35) bringt eine interessante Dienstvorschrift für den Stadtschreiber von 1500 mit späteren Änderungen hinsichtlich des 1496 eigeins bestellten Gerichtsschreibers, dessen Eid auf Bl. 74/75 festgehalten ist.

128) Edition bei Heinrich Zoepfl, *Das alte Baumberger Recht...*, Heidelberg 1839, Anhang S. 3—123 (Statutenbuch) u. 141—168 (Gerichtsbuch). Daraus eingehende Schilderung des Straf- und Zivilverfahrens (ebenda Einleitung S. 131—157 u. 226—236).

120) Veröffentlicht von A. Körberlin im 69. Jhd. d. Hist. Ver. B.
1886, S. 1-16. Ge. Stadtarchiv, Rep. B 4 Nr. 34, Bl. 124-125.

willigen Gerichtsharkeit enthalten; daneben gibt es noch „Reversbücher“ von 1481–1497 und 1530–94, die Urkunden über freiwillige Gerichtsharkeit zum Inhalt haben; auch beim Zentgericht Bamberg ist die schriftliche Überlieferung ziemlich lückenhaft¹³⁰.

Das Landgericht Ueßberg¹⁴¹, das aus der gleichnamigen Grafsehaft entstand, 1305 den Herzogen von Bayern zufiel und 1307 durch König Heinrich VII. den Wittelsbachern als Reichslehen „bestätigt“ und dadurch zu einem „kaiserlichen Landgericht“ ausgestaltet wurde, hat ebenfalls gesonderte Protokolle von Achtungen sowie von Zivilsachen geführt, wie aus der Gerichtsordnung des 14./15. Jh. zu erkennen ist¹⁴². Doch sind offenbar keine Originale vorhanden¹⁴³. Der (Ober-)Landschreiber musste noch in der Mitte des 15. Jh. adeligen Standes sein, damit er den vor Gericht stehenden Wappengenossen ebenbürtig war; seit mindestens 1438 gab es auch einen bürgerlichen Unterclandschreiber¹⁴⁴.

Ähnlich liegt die Situation beim Landgericht Graisbach¹³⁶, das aus einer Grafschaft des Sualafelds erwachsen ist, dann von König Albrecht das „jus de non evocando“ erhalten hat und schließlich nach dem Aussterben der gleichnamigen Grafen 1416 an die Herzöge von Bayern-Ingolstadt gefallen ist. Auch hier bestand das Amt des Landschreibers¹³⁷, der die Protokolle aufzunehmen hatte. Von den in der Gerichtsordnung von 1417¹³⁸ erwähnten Achtbüchern ist keines mehr erhalten, dagegen das Fragment eines Gerichtsprotokolls von 1416—1419¹³⁹. Dieses

130) *Frat. Mitt. von Staatsarchivdirektor Dr. Neukam, Bamberg*, und des
Stadtarchivs Bamberg (Aufmann Schmapp) wo diese Bände als Depot d.
Histor. Ver unter Signatur II V Rep. 2, Nr. 1—6 verwahrt werden. Das
Stadt- und Staatsarchiv Bamberg besitzen keine weiteren einschlägigen
Stücke, nur noch *Ber. Zentgerichtsbücher* von 1548 ff. Die Überprüfung der
Stücke ergab, daß die Gerichtsbücher sehr sorgfältig geführt wurden und daß
sie eine äußerst aufschlußreiche Quelle zur Stadtgeschichte darstellen. — Her-
vorhebenswert ein *Zentgerichtsbuch* d. Bamb. Landstadt Herzogenaurach von
(1480 ff.) (NSA Bdg.).

¹⁸¹⁾ H. E. Feine u. a. O., S. 288—281; H. Kalisch, Grafschaft und Landgericht Hirschberg (ZRG GA 47, 1913, S. 1013, S. 141 ff.); H. O. Müller, Das Kaiserliche Landgericht d. vormal. Grafschaft Hirschberg⁶, 1911.

(32) Abdruck bei Müller a. a. O., S. 332 ff. (Art. 225).

(33) Wege des Achtbüchs Erwähnung 1343 (Mön. Boica 50, S. 295) und Weistum von 1418 (Müller S. 345); vgl. im übrigen wegen der Acht- und Gerichtsbücher a. a. O. S. 216, 164, 314. Das Fehlen von Gerichtsbüchern bestätigt eine freundl. Auskunft des Bayer. Hauptstaatsarchivs München.

133) R. O. Mather, *ibid.*, 8, 245 (1951).

135) W. Kraft u. E. von Guttenberg, Gau Suafeld und Grafschaft Grasbach (Jahrb. f. frk. Landesforschung 8/9, 1943, S. 110 ff. und 13, 1953, S. 85 ff.).

¹¹⁶ Kraft u. a. O. 13, 1953, S. 110.

(37) Kraft a.a.O. 13, 1933, S. 110 (Zuständigkeit), 115 (Zivilklagverfahren, Verfahren in Strafsachen), 116 ff. (Von der Acht). Das Landgerichtsbuch v. 1917 in RHEIAM, Ger. Litt., Graisbach Nr. 25 (Abschrift aus späterer Zeit).

[38] Nichts bei Kraft u. a. O. Ein Gerichtsbuch von 1404 erwähnt bei Kraft u. a. O., S. 18, 1963, S. 95, Anm. 14. Das Fragment des Gerichtsbuchs von 1416-19, angelegt vor dem neu bestellten Gerichtsschreiber Nicolaus Holler,

ist m. E. wegen seiner sauberen und gleichmäßigen Anlage und Schrift als nachträgliche Reinschrift der während der Gerichtssitzung gefertigten Notizen anzusehen und bringt kurze Protokolle über die Klagen und Urteile von Personen, Gemeinden in Zivil- und Kriminaläusen (in zicht), besonders die „ersten, zweiten und dritten Klagen der Herrschaft“, d. h. des Herzogs z. B. auf entfremdete Güter; eingetreut sind die Achtungen.

In Regensburg¹³⁹, der Pfalz der späten Karolinger, der Residenz der bayerischen Herzöge und eines Bischofs sowie der Wirtschaftsmetropole des Donauraums, teilten sich seit 1205 Bischof und Herzog in die Gerichtsbarkeit. Schon um 1200 privilegierte der deutsche König die im Fernhandel reich und daher mächtig gewordene Bürgergemeinde, die deshalb zur Reichsstadt aufsteigen und früher eine eigene Kanzlei aufbauen konnte. Stadtschreiber treten urkundlich seit 1246¹⁴⁰ auf. Da die Archive des Hochstifts und der Reichsstadt antülich und nach der Säkularisation zu Schaden gekommen sind, sind Stadtgerichtsbücher vor 1500 nur mehr in Einzelstücken erhalten. Bekannt ist nur ein gemischtes Stadtbuch aus dem Anfang des 14. Jh.¹⁴¹, ein Verzeichnis der Totschläge und Verwundungen (Wundenbuch) von 1325–50¹⁴² und ein Friedgerichtsbuch aus der Mitte des 14. Jh.¹⁴³. Erhalten sind außerdem ein allgemeines Gerichtsprotokollbuch von 1455–57¹⁴⁴, aus der Kriminjustiz ein sorgfältig geschilderter Protokollbuch in Folioformat mit Stadtverboten und Strafsachen von 1418–42 und ein offenbar gleichzeitig in den Sitzungen geführtes und flüchtig geschriebenes Protokollbuch in Schmaffolito, genannt „Hekenmütsbuch“ von 1443–84¹⁴⁵. Hervorhebenswert erscheint ein Amtsbuch des Regensburger „Burgings“ (!) von 1410 in Großschmaffolio¹⁴⁶, das zuletzt allgemeine und interessante Ratsverbote z. B. über Schadkäufe und Schadwechsel, aber auch Luxusordnungen enthält, dazu noch die Verlängerung des Burgfriedens für die Bürger, sowie 1410 eine

ist eingebunden in das „Neuburger Kopialbuch“ Nr. 5 des BHStAM Abt. I (Bl. 1–33). Auf Bl. 13¹ finden sich die Namen der Geächteten und des Klägers, auf Bl. 27¹ Achtungen und Anteilen auf deren Gut.

¹³⁹ G. H. Gengler, Die Quellen d. Stadtrechts v. Regensburg..., Erlangen u. Leipzig 1802; E. Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg (Verh. Bistor. Ver. Oberpfalz 90, 1940, S. 5–61), bes. 26 ff.); W. Schultheiß, NRQUB, S. 22*–23*.

¹⁴⁰ Mon. Boica 53 (Reges UB I) Register.

¹⁴¹ ebenda Einleitung S. IV. Or. BHStAM Rst. Lit. Regensburg Nr. 87.

¹⁴² ebenda S. 730–731. Or. German. Nat.-Museum Nbg., Archiv. Rst. Regensburg Nr. 196.

¹⁴³ v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften 5, 1839, S. 65 ff.; Or. vorläufig unbekannt.

^{143 a} Or. German. Nationalmuseum Nürnberg, Archiv. Rst. Regensburg Band Nr. 202.

^{143 b} Or. im BHStAM Abt. I Rst. Regensburg Lit. 398 u. 399.

¹⁴⁴ Or. im BHStAM Abt. C Rst. Regensburg Lit. 409/02.

Liste der aus der Stadt ausgewiesenen Übeltäter und sonstige Straßfülle und Bußfülle bringt.

Außerdem sind noch vorhanden Zeugenaussagenbücher des Friedgerichts von 1497/8, Gerichtsbücher des Schultheißengerichts von 1455 ff. (Fragment) und 1496 sowie ein solches von 1486, das in 7 Abschnitte (Bekenntnisse, einzoge, weisung, Urteile, bestant = Mieten und Pachten, vergant = gerichtliche Zwangsverkäufe, eingehen) eingeteilt ist, sowie ein „Siegelbuch“ des Schultheißengerichts für die Beglaubigung von außer Gericht geschlossenen und verbrieften Verträgen von 1496–1509¹⁴⁷.

Die 1158 durch Herzog Heinrich den Löwen gegründete Stadt München¹⁴⁸, die seit etwa 1240 in der Hand der Wittelsbacher und seit 1255 Residenz von Oberbayern war, kennt schon früh als Stadtschreiber einen gelehrten „Meister Martein den Frey“ 1205–1315; neben Magister Sighart den Tückel (1319–1366) tritt 1365 ein eigener Gerichtsschreiber¹⁴⁹. Wenn auch das 1318 erwähnte Achtbüch¹⁵⁰ verloren ist, so ist ein Stück von 1376–1416¹⁵¹ erhalten. Gerichtsbücher, die schon 1340 genannt werden, treten ab 1367 auf¹⁵²–¹⁵³; sie sind förmliche, sehr gut geführte Protokolle, die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit enthalten.

Von Ingolstadt, das im 15. Jh. eine zeitlang Residenz eines bayerischen Teilherzogtums war, sind Gerichtsbücher nicht bekannt¹⁵⁴. Dagegen sind ein Stadtgerichtsprotokoll für freiwillige Gerichtsbarkeit von 1427–1435 aus Landshut¹⁵⁵, der Residenzstadt des Herzogtums Niederbayern, und Stadtgerichtsbücher von 1496–1584 aus der niederbayerischen Landsstadt Mühldorf am Inn¹⁵⁶ bekannt; im Landshuter Stadtbuch von 1361 ff. sind noch Stadtverweisungen aus dem 14. Jh. eingetragen¹⁵⁷.

Ernst Klebel¹⁵⁸ ist das Fehlen von Protokollen bei den herzoglich-bayerischen Landgerichten aufgefallen, die „man eigentlich erwarten würde“. Doch führt er diese eigenartige Erscheinung darauf zurück, daß das oberbayerische Landrecht von 1346 die Ausfertigung von Gerichtsbüchern über Urteile wegen Geldschulden und Grundstücksübertragungen vorschreibt, nachdem

¹⁴⁵ Freundsche Mitteilung des Stadtarchivs Regensburg unter Hinweis auf deren Lageort (Inv. 1. 1–3, 6, 7) durch Dr. Hable.

¹⁴⁶ P. Dirr, Denkmäler d. Münchner Stadtrechts, 2 Bände, München 1934, bes. Bd. I, S. 35 ff.

¹⁴⁷ ebenda Bd. I, S. 179–180 und Bd. II Register.

¹⁴⁸ ebenda Bd. I, S. 93 (1318 ff. 10).

¹⁴⁹ Frdt. Mitt. d. STA, München (Archivdir. Dr. Schaffenhofer).

¹⁵⁰ G. Reinecke, Beiträge z. Privatrechtsentwicklung d. Münchner Stadtrechts im späten MA, München 1936, S. 16.

¹⁵¹ Frdt. Mitt. d. Stadtarchivs Ingolstadt (AR. Dr. Siegfried Hofmann).

¹⁵² Frdt. Mitt. d. Stadtarchivs Landshut.

¹⁵³ Vgl. E. Krausen, D. Stadtarchiv Mühldorf am Inn, München 1958, S. 40 (Stadtgerichtsbücher 1496–1584).

¹⁵⁴ E. Klebel, Diplomat. Beiträge z. bayer. Geschichtsforschung. II. Der bayer. Gerichtsbrief. In: Probleme d. bayer. Verfassungsgeschichte. München 1957, S. 178.

schon der Schwabenspiegel das Siegelzeugnis des Landrichters sowie die Klage gegen Personen und gegen Erbe und Güter vor dem örtlich zu ständigen Gericht als rechtsüblich erwähnt.¹⁶⁵ Hervorzuheben ist, daß in Altbayern Gerichtsbücher hauptsächlich in den „alten“ Landgerichten wie Hirschberg und Graisbach vorkommen, nicht aber in den neuorganisierten Landgerichten des Herzogtums, dagegen aber in den Städten. Klebel glaubt daher an einen Einfluß der Reichsstädte (Regensburg, Augsburg) auf die Kanzleiführung der bayerischen Landgerichte.¹⁶⁶

Immerhin sind aus der grundherrschaftlichen, später reichsunmittelbaren Herrschaft Alt- und Neufraunhofen Gerichtsbücher von 1480—1503 sowie Wandelbücher von 1498—1582 erhalten.¹⁶⁷

Aus der wittelsbächischen Herrschaft der Oberpfalz sind Gerichtsprotokolle des schon unter Karl IV. errichteten Landgerichts Auerbach¹⁶⁸ bekannt; sie sind deshalb hervorhebenswert, weil ihr Zuständigkeitsbereich noch in dieser Spätzeit bis in die österrömische, förmlich dem Bamberger Landgericht an der Roppeach zuständige Landschaft hinüberreicht und auf die früher nach Westen stärker vorgeschoßene Grenze des bayrischen Nordgaus schließen muß.¹⁶⁹ Von dem älteren Landgericht Sulzbach sind nur Gerichtsbücher von 1521—1611 überliefert.¹⁷⁰ In Amberg, der wegen ihres Erzbergbaus und Eisenhandels bedeutendsten Stadt der wittelsbächischen „Oberpfalz“ und deren Residenzstadt, beginnt 1379 eine bis 1803 reichende Reihe von Gerichtsbüchern mit Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die ebenfalls sauber geführten Protokolle setzen 1488 ein.¹⁷¹ Ein Stadtbuch von Neumarkt/Opf. aus dem Anfang des 16. Jhd. enthält zahlreiche aus Nürnberg geholt Urteile und sonstige Gerichtsentscheidungen.¹⁷²

Verständlich ist es, daß sich im Bischofssitz Augsburg, der kirklichen und wirtschaftlichen Metropole Ost- und Niederschwabens, die reiche und mächtige Kaufmanns- und Bürgergemeinde frühe organisatorisch entwickelt hat.¹⁷³ Augsburg nimmt im Rechtsleben Süddeutschlands einen hervorragenden

155) ebenda S. 172 unter Hinweis auf d. Obay. Landrecht Art. 189, 188 o. 298 (Freyberg, Hist. Schriften IV, S. 452) und Schwabenspiegel (Ausgabe Laßberg) Art. 22, 36, 159, 92.

156) ebenda S. 175.

157) Prof. Hinweis von UProf. Dr. Puchner, München, Dir. d. staatl. Archive Bayerns, auf diese Quelle (Or. BHStAM Reichskammergerichtsaachen (R 1), Fasz. 90 V/VI). Die Wandelbücher liegen im Archiv des Germ. Nat. Museums Nürnberg.

158) BHStA München Rep. 02: Landgericht Auerbach Nr. 12.

159) Prof. Mitt. von UProf. Dr. Karl Puchner, München.

160) BHStAM Rep. 02: Landgericht Sulzbach Lit. Nr. 23/2.

161) Freundl. Mitteilung des Stadtarchivs Amberg (Dr. Regler).

162) Or. BHStAM Rep. 02: Lit. Landgericht Neumarkt Nr. 12; Abschrift von RA Bauer, Neumarkt/Opf., im Stadtarchiv Nürnberg in Vorbereitung für eine Edition.

163) W. Zorn, Augsburg, Geschichte einer dt. Stadt, 1965, S. 108 ff.

Platz ein: hier ist um 1274/5 das das süddeutsche Recht zusammenfassende Rechtsbuch „Schwabenspiegel“ entstanden.¹⁷⁴ 1276 fäßt die Gemeinde eine vorbildliche Kodifikation ihres Stadtrechts aufzeichnen und vom König bestätigen.¹⁷⁵ Bald ist die Tätigkeit einer Stadtkanzlei festzustellen. Möglicherweise kann der als Bürger bezeichnete „Wernherus cancellarius“ von 1258 schon als Stadtschreiber angesehen werden; sicher ist deren Reihe seit 1275 (Rudolf, „notarius civium“) fast lückenlos belegt; 1333 besitzt die Stadt in „magister Utrius“, dem Zug der Zeit folgend, einen akademisch gebildeten Stadtschreiber.¹⁷⁶ Aus der Zeit von etwa 1360 ist eine aufschlußreiche und eingehende Stadtschreiberordnung auf uns gekommen.¹⁷⁷ Wenig entsprechend ist die Erhaltung an Amtsbüchern: von 1302—1336 stammt ein städtisches Acht- und Stadtverbotsbuch,¹⁷⁸ auch gibt es Gerichtsprotokolle für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit 1480—1500.¹⁷⁹

Die von König Friedrich II. vor 1219 gegründete Reichsstadt Nördlingen besitzt ein fröhles, aus der Zeit von etwa 1290—1300 stammendes Stadtbuch,¹⁸⁰ in dem Stadtverweisungen von 1317—1319, 1348—80 eingetragen sind. Auch der durch seine Messen berühmte und daher viel besuchte Ort im Ries weist umfangreiche einschlägige Quellen auf. Aus der Strafgerichtsbarkeit stammen das „Pfetzbuch“ von 1415—1515 und die Urfehdebücher von 1475—90 und 1490—1508. Das wohlerhaltene Stadtarchiv verwahrt außerdem noch umfangreiche Reihen der streitigen Gerichtsbarkeit, so ein „Chagblatt“ von 1464—82, das nur Parteien und Klägergegenstand erfaßt, drei Tagsatzungsregister des Stadtgerichts (*Registerum terminorum judicialium*) 1473—1499 und 2. Urfehdebücher des Stadtgerichts von 1488—1514. Unter die freiwillige Gerichtsbarkeit fallen 2 Pfandbücher von 1390—1462 und 1481—91 sowie ein Pfandverkaufsbuch 1496—1512, das die Genehmigung des Stadtgerichts zum Verkauf „farender pfand“ registriert.¹⁸¹ Merkwürdigerweise sind aber vor 1407 keine Stadtgerichter mit Namen bezogen,¹⁸² obwohl das 2. Stadtbuch von

164) H. Conrad, Dir. Rechtsgeschichte, 1954, S. 479.

165) Edition von Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insbes. d. Stadtrecht v. J. 1276, Augsburg 1872, S. I—305.

166) R. Burger a. a. O., S. 255—257; Chr. Mayer a. a. O., S. XXIII ff. (Untersuchung der Schreiberlinie, Mitt. über Stadtschreiber).

167) Chr. Meyer, a. a. O., S. 251—253 (1862/3).

168) Or. Stadtarchiv Augsburg (Schätze Nr. 81), Auswertung bei Buff in Zschr. d. Hist. Ver. Schwaben 4, 1878, S. 160—231.

169) Prof. Mitt. d. Stadtarchivs Augsburg (Dir. Dr. Deininger). Es fehlt nur der Band 1498.

170) Edition von K. O. Müller, Nördlinger Stadtrechte d. MA., München 1933, S. 36.

171) Prof. Mitt. von Stadtarchivar Dr. Wutz, Nördlingen. Vgl. G. Wutz, Quellen einer Häuserforschung, in: Mitt. d. Archivpflege in Bayern 8, 1962, S. 42.

172) K. O. Müller a. a. O., S. 36 (B 128); K. Puchner und G. Wutz, Die Urkunden d. St. Nördlingen 1233—1349 (1952) und 1350—1399 (1956), Einleitung u. Register. R. Burger a. a. O., S. 300—303.

1348/50 dieses Amt als etwas Selbstverständliches nennt¹⁷³. Das Dienerbuch von 1433—80¹⁷⁴ beginnt mit der Satzung für den Stadtschreiber, es folgt die für den Gerichtsschreiber, dessen Schwur im Eidbuch von 1480¹⁷⁵ angegeben ist.

Ahnlich steht es in der Reichsstadt Dinkelsbühl, die zur Ulmer Stadtrechtsfamilie gehörte. Auch hier ist Amt und Name von Stadtschreibern erst nach 1425 urkundlich erwähnt¹⁷⁶. Doch treten nach 1398 Gerichtsprotokolle auf¹⁷⁷.

Die Reichsstadt Weißenburg „am Sand“ bietet ein Urfehdebuch von 1461 und Straf- und Frevelbücher seit 1481, Gerichtsbücher für Zivilsachen sind aber erst ab 1502 erhalten¹⁷⁸.

Selbst in der zu den mittleren Orten zählenden Reichsstadt Windsheim¹⁷⁹ findet sich schon in der 2. Hälfte des 14. Jh. ein geordnetes Kanzleiwesen. 1350 wird ein verlorenes Stadtbuch¹⁸⁰ erwähnt, in dem wichtige Stiftungsurkunden eingetragen werden. In der 1. erhaltenen Stadtrechnung von 1393¹⁸¹ wird der Jahres-sold des Stadtschreibers aufgeführt. Zunächst scheint ein Geistlicher nebenberuflich die Stadtkanzlei geführt zu haben, aus der 1378 ein Privilegiertbuch hervorgegangen ist. Der „über diversarum causarum“ von 1392¹⁸² ist seit 1892 verloren. Vorhanden sind aber noch ein „über iudicij pro cibis“ von 1409 ff. und ein Bauerngerichtsbuch von 1413—1466¹⁸³.

Von der Weißstadter Schweinfurt scheint kein spätmittelalterliches Gerichtsbüche überkommen zu sein, da offenbar der große Stadtbrand von 1551 diese Quellen vernichtet hat¹⁸⁴.

Bezeichnend für die weite Verbreitung der Schriftlichkeit im Prozeß ist die Tatsache, daß auch in landesfürstlichen Kleinstädten wie Ansbach, das zu jener Zeit den Burggrafen von Nürnberg

(173) Nach K. O. Müller, S. 1, steht auf Bl. 1 des 1. Stadtrechts der Name eines Stadtschreibers „Johann Brunner de Ravensburg“.

(174) K. O. Müller a. a. O., S. 391—397 n. 431.

(175) ebenda, S. 441/2. Damals gibt es noch weitere Schreiber von städt. Ämtern.

(176) R. Burger a. a. O., S. 265—266; L. Schmutz, Die Urkunden d. Stadt Dinkelsbühl 1282—1450, München 1960. Vgl. Einleitung und Register.

(177) Feststellung nach dem Repertorium des Stadtarchivs Dinkelsbühl. Ebenso sind keine Stadt-, Kopial- und Rechnungsbücher aus früherer Zeit erhalten.

(178) Vgl. das Repertorium über die „Archivhände“ des Stadtarchivs Wittenberg, gefertigt von Dr. Wolz (Abschrift im StaatsA Nbg.); B 29—29 a, B 30—32, B 34—36.

(179) W. Schultheiß, Urkundenbuch d. Rst. Windsheim 742—1400, Würzburg 1963, Einleitung S. 19.

(180) ebenda S. 109 Nr. 190 Nr. 22.

(181) ebenda S. 12, 19 Nr. 614, 677 (1395/6). Or. Stadtarchiv Windsheim, Bände E 6 u. 7.

(182) ebenda Nr. 343.

(183) ebenda Nr. 672 u. Anm. 1; Or. Stadtarchiv Windsheim D 113; D 59 ff. u. D 65.

(184) Frdl. Mitt. d. Stadtarchivs Schweinfurt (Dr. Saffert) und „Der Archivar“ 3, 1950, Sp. 61.

gehört hat, Gerichtsprotokolle geführt worden sind. Die aus drei Bänden bestehende Reihe reicht von 1388 bis 1496¹⁸⁵ und stellt zuletzt ein Protokoll offenbar in Zivilsachen für Bürger und Bauern dar. Auch Burgbernheim, ehemals Markt, seit 1954 Stadt, besitzt ein Gerichtsbuch von 1473—1615¹⁸⁶. Ähnlich liegt die Situation bei der seit 1260 zollerischen Stadt Bayreuth¹⁸⁷. Ein interessantes Stadtbuch von 1461 wird durch ein aufschlußreiches Gerichtsbuch von 1466—1474¹⁸⁸ ergänzt, das vom Stadtschreiber geführt worden ist. Dieses enthält keine Blutgerichtsfälle, sondern nur niedere Kriminalfälle, vor allem aber streitige und freiwillige Gerichtsharkeit des Stadt- und Gastgerichts¹⁸⁹.

Dieser Überblick, der notgedrungen skizzenhaft bleibt und sich begreiflicherweise auf die mehr statistische Erfassung des wichtigsten Materials beschränken mußte, hat zunächst einmal eine überraschende Fülle von einschlägigen Quellen und einen bisher unbekannten Hochstand des Kanzleiwesens in den landesfürstlichen und herrschaftlichen Verwaltungen und deren Städten bzw. Gerichten innerhalb des Gebietes des heutigen Bayern erscheinen lassen. Hinzu kommt der Stadtschreiber steht hier die Entwicklung derjenigen in Schwaben nicht wesentlich nach. Auffällig ist im alamannischen Raum nur, daß dort im 13. Jh. das Amt des Stadtschreibers offiziell mit dem des Schulmeisters verbunden war¹⁹⁰. Doch ist der Abstand Südostdeutschlands gegenüber West- und Norddeutschland unverkennbar.

Während in den landesherrlichen und dynastischen Kanzleien anfangs Geistliche, meistens Hofkapläne, beschäftigt worden sind, scheint bei den Städten in „Bayern“ zunächst das Laienelement vorbeherrscht zu haben. Als jedoch die Anforderungen an die Stadtverwaltung wegen des Abwehrkampfes gegen geistliche Gerichte und der ständigen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten stiegen, gingen die Städte dazu über, Persönlichkeiten in ihren Dienst zu nehmen, die auf Universitäten kirchliches und weltliches Recht studiert hatten und daher verwickelte juristische und politische Probleme leichter lösen konnten. Einzigartig ist wohl das Beispiel, daß Nürnberg selbst schon um 1360 Juristen auf einer italienischen Universität ausbildete ließ, eine Bücherei mit juristischen Werken schuf, Rechtsgelehrte zunächst als Stadtschreiber und seit etwa 1370 als förmliche Ratsjuristen anstellte. In dieser Zeit werden in Nürnberg auch Geistliche als Stadtschreiber verwendet. Ende des 15. Jh. werden in diese Stellung

(185) Erwähnt bei G. Schulmann, Das Stadtarchiv Ansbach, München 1956, S. XII A. 5; Or. BSTAN Nbg., Rep. Ansbacher Gerichtsbücher Nr. 1.

(186) C. Adam, Stadtarchiv Burgbernheim, München 1956, S. 17 (Bd. B 3).

(187) R. P. Dietrich, Territoriale Entwicklung, Verfassung u. Gerichtsweisen im Gebiet um Bayreuth bis 1603, Erlangen 1958, S. 63.

(188) Or. Stadtarchiv Bayreuth (Manuskript Nr. 6).

(189) Auswertung bei Dietrich (Anm. 168) S. 88—97, 169—176.

(190) R. Burger a. a. O. S. 27—29 u. 255 ff. (Erlangen 1279; Schwäbisch-Hall 1228).

humanistisch gebildete Persönlichkeiten wie Willibald Pirckheimer oder Lazarus Spengler in Nürnberg¹⁹³ oder Dr. Konrad Peutinger in Augsburg berufen.

Während sich früher in West- und Norddeutschland die buchmäßige Aufzeichnung von Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt hat, herrscht in dem konservativer eingestellten Süddeutschland noch länger die Gerichts- und Privaturkunde sowie das Institut des Salmanns bei der Grundstücksübertragung vor. Aber auch im Gebiet des heutigen Bayern hat sich, wie gezeigt werden konnte, eine Fülle von Gerichtsbüchern erhalten, die bisher unbekannt gewesen sind.

Bei der ersten flüchtigen Überprüfung dieser Quellen aus einigen Städten ergab sich das für das Mittelalter typische Bild, daß keine einheitliche Form in der Führung der Gerichtsbücher festzustellen ist. Würzburgs erstes Landgerichtsbuch von 1318—34 stellt nach den bisherigen Ermittlungen den Höhepunkt dar. Auch die Kanzleitechnik in unserem Untersuchungsgebiet dar. Auch die Protokolle des Landgerichts Nürnberg zeigen eine großzügige und sehr eingehende Normierung der Einträge, z. B. bei Klageerhebungen die Nennung der Parteien, des Klagegegenstandes, eine kurze, aber klare Begründung sowie einschlägige Zusätze und Nachträge über die verschiedenen Ladungen, die Namen des laufenden Boten, zuletzt u. U. die Entfernung durch Streichung des Eintrags. Demgegenüber erscheinen die Protokolle des Stadtgerichts von Ansbach und mancher anderen Orte primär mit ungleichmäßig; sie wechseln zwischen kurzen Protokollen, Abschriften von Urteilsbriefen und Urkunden über freiwillige Gerichtsbarkeit, Kopien von Ratsurkunden, enthalten sogar Gerichtsordnungen, Satzungen oder Eidesformeln. Die meisten bieten einfache Protokolle über die geschehene Rechtshandlung. Für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit werden meistens erst im 15. Jh. eigene Buchreihen angelegt. Mit erfreulichem Erfolg ist vor allem für das Landgericht Würzburg¹⁹⁴ eine umfassende Auswertung begonnen worden, aber ihre vergleichende Untersuchung vom kanzleitechnischen Standpunkt wäre ebenso wünschenswert.

Die Rolle, die das Gerichtsbuch im mittelalterlichen Beweisverfahren Frankens gespielt hat, ist neuerdings eingehender für Würzburg¹⁹⁵ und Nürnberg¹⁹⁶ behandelt worden. Hervorhebenswert erscheint, daß das Bamberger Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jh.¹⁹⁷ nur von Gerichts- und Stadtbüchern spricht. Letztere sind vom Rat ausgestellte Urkunden, die nur Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit festhalten, während die Gerichtsbücher förmliche Gerichtsbücher sind.

¹⁹³ O. Reiser, Beweis und Beweisverfahren im Zivilprozeß der freien Reichsstadt Nürnberg, Jur. Diss. Erlangen 1956 (Vervielfältigung) S. 125—

(Die amtlichen Bücher).

¹⁹⁴ H. Zoepfl, Das alte Bamberger Recht, Heidelberg (1839), S. 4—44 (Von den Handschriften) und „Urkundenbuch“ S. 1—128 (Text des alten Stadtbuches).

Urteile von Streitsachen beinhalten. Nur ein sehr aufschlußreicher Zusatz zu § 15 „Von Überzeugen“ dieses Stadtrechts aus dem 15. Jh. erwähnt nun neben diesen beiden Urkundenarten als Beweismittel: „oder was in das Neue Stattbuch verschrieben ist, das um solche bekanntus und umb einsetzen und von schuld wegen gemacht ist, das hat auch craft und macht, dieweil es darinnen geschrieben und nicht abgetan ist wieder“¹⁹⁸.

Doch bedarf das Gerichtsverfahren im allgemeinen noch eingehenderer Untersuchung, wenn auch in Nürnberg^{199, 200} erfreuliche Ansätze festzustellen sind. Dagegen sind das mittelalterliche Privat- und Strafrecht im Gebiet des heutigen Bayern²⁰¹ in großen Umrissen erforscht, wobei zuletzt der Arbeiten aus den Schulen von Konrad Beyere-München (†) und Heinrich Mitteis-München (†)²⁰² sowie von Hans Liermann-Erlangen²⁰³ dankbar gedacht werden darf. Wenn bisher noch nicht die in der deutschen Rechtsgeschichte²⁰⁴ übergangenen, immerhin beachtlichen Stadtrechtsfamilien von München²⁰⁵, Landshut, Regensburg (?), Nürnberg²⁰⁶ und Schweinfurt²⁰⁷ oder die massenhafte Abgabe von

¹⁹³ ebenda Urkundenbuch S. 8 § 15 und Anm. d sowie Einleitung S. 234 ff. (Zivilprozeß vor dem Stadtgericht, § 55 Beweisverfahren).

¹⁹⁴ Vgl. den ersten Versuch „Schrifttum z. Rechtsgeschichte Nürnberg“ in: W. Schultheiß, Gescl. d. Ncr. Ortsrechts, Nbg. 1957, S. 21—25.

¹⁹⁵ Vgl. die Angaben über die neuere Literatur bei H. Lieberich, „Rechtsgeschichte Baierns und des bairischen Schwaben“, u. R. Merzbacher, „Rechtsgeschichte Frankens“ in „Heimatgeschichtlicher Ratgeber“, 2. Aufl. München-Pasing 1953, S. 89—123, u. die für den Fachmann erkennbaren Lücken bei H. Pflanzl, „Dt. Röyken, Bibliographie z. dt. Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M. 1952.“ — Die rechtsgeschichtlichen Dissertationen der Münchener Schule sind zu entnehmen aus der „Literarischen Jahresrundschau 1927—Jahresbibliographie 1958“ in der Zchr. f. Bayer. Landesgeschichte 1928—1961.

¹⁹⁶ Vgl. H. E. Feuer: Die Rechtshistoriker. In: Geist und Gestalt, Biogr. Beitrag z. Gescl. d. Bayer. Akademie d. Wiss., I, München 1959, S. 239 ff.

¹⁹⁷ Die rechtsgeschichtlichen Dissertationen über Nürnberg aus der Zeit von 1927 bis 1957, die in der Literaturübersicht bei W. Schultheiß (Anm. 194) zitiert werden, stammen fast ausnahmslos aus der Schule von Herrn UProf. Dr. Dr. Hans Liermann. Das Gleiche ist der Fall bei den Doktorarbeiten bis 1963.

¹⁹⁸ Bei R. Schröder-E. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 9. Aufl. 1919/22, S. 756, ein kurzer Hinweis auf die Rechtsbeziehungen Prags zu Nürnberg. Nichts dagegen bei Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Band I, Karlsruhe 1954, wo nur Lübeck und Magdeburg als Oberhöfe erwähnt werden. — Unzureichendes Eingehen auf die bairisch-fränkischen Stadtrechtsfamilien bei H. Reichard, Die dt. Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung. Umrisse einer geojuristischen Stadthgeschichte, Berlin 1930. — Erstmalig zusammenfassend in umherschafften Karten Eberhard von Künßberg, Rechts-geographie (Sitzungsberichte d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Jg. 1926/27, ffeft. 1, 1926), Deckblatt 17 und 20 (Nürnberg).

¹⁹⁹ Nicht bei P. Durr, Denkmäler d. Münchener Stadtrechts, 2 Bände, München 1934 u. 1936, erwähnt.

²⁰⁰ Vgl. W. Schultheiß, Die Einwirkung d. Nürnberger Stadtrechts... (Jchr. f. fränk. Landesforschung 3, 1936, S. 18—54) u. Ncr. Ortsrecht S. 10—12; R. Wenisch, Nürnbergs Bedeutung als Oberhof im Spiegel seiner Ratsverfisse (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nbg. 52, 1962, S. 443—467). — Es wäre

Heischarten und Rechtsurteilen durch die Reichsstadt Nürnberg an auswärtige Gerichte und Orte bis zum Anfang des 18. Jh. (!) zusammenfassend dargestellt worden sind, so ist dies mit zwei einleuchtenden Gründen zu erklären: einerseits liegen hier umfangreiche Quellen vor, die, wie die vorliegenden Ausführungen gezeigt haben, noch der Forschung harren; andererseits sind hier im Gegensatz zum Magdeburger oder Lübecker Rechtskreis keine buchmäßigen Sammlungen von solchen Urteilen und Rechtsberatungen vorhanden, obwohl z. B. für Nürnberg 1471 schriftliche Ausfertigungen solcher Urteile vorgeschrieben wurde.²⁰²

Die Aufgabe, die sich der vorliegende Überblick über die spätmittelalterlichen Gerichtshäuser in Bayern gestellt hat, mag gelückt sein, wenn die historische Forschung aller Disziplinen vom Rechtsgeschichtler bis zum Hilfswissenschaftler auf das hier unterbreitete Material aufmerksam und zur Erstließung angeregt werden wird.

erfreulich, wenn das im Auftrag des Autors durch Dr. Wenisch gesammelte, außerst umfang- und anschlußreiche Material im Stile von A. Erlers „Urteile des Ingolzheimer Oberhofs“ und in Auszügen durch die Universität Erlangen-Nürnberg publiziert werden könnte.

²⁰¹⁾ M. Hofmann, Die Nordgrenze des mainfränkischen Rechtsgebietes. In:

Archiv d. Histor. Ver. v. Unterfranken 69/II, 1934, S. 143—150.

²⁰²⁾ Ratsverschluß v. 6. Juli 1471: Item alle außwendige urteil, die hic gehoert werden, sollen in schriften geben und, den sie horen, antworten. Or.

BStAN, Ratsprot. 1471, Heft 6. Abt. Ratsbuch Ic, Bl. 207'.

Die Basler Doktorthesen des Johannes Althusius

Von Hans Thieme

Als unicum im wahrsten Sinne des Wortes bewahrt die Öffentliche Bibliothek der Universität Basel in einem Sammelband (Diss. 201 Nr. 122) die gedruckten Doktorthesen auf, mit denen Johannes Althusius (1557—1638) am 1. Juli 1586 daselbst promoviert hat. Von seiner Dissertation (*thesis*) *De successione ab intestato* war zuerst die Rede in Carl Joachim Friedrichs Einleitung (p. XXI, XXV) zu seiner Ausgabe der *Politica methodice digesta*¹⁾; ihm folgend spricht auch Erik Wolf in seinem Althusius-Kapitel²⁾ von einer Dissertation. Als dann Julius von Gierke (1875—1960), den Spuren seines Vaters Otto von Gierke (1841—1921), des Wiederentdeckers von Althusius³⁾ folgend, „Neues über Johannes Althusius“ zusammenzutragen begann — die Ehrung des „großen Gefährten und erfolgreichen Verfechters der Volksfreiheit in einer christlichen Rechtsordnung“ aus Anlaß seines 400. Geburtstags war ihm ein Herzensanliegen — da konnte ich ihm den Worthalt der Doktorthesen aus Basel besorgen und ihm auch auf die Eintragung in der seither durch Hans Georg Wackernagel publizierten Basler Matrikel⁴⁾ hinweisen. Zur Veröffentlichung und wissenschaftlichen Analyse der Thesen ist Julius von Gierke dann freilich nicht mehr gekommen; er hat aber in seiner — zunächst umfangreicher geplanten — Gedenkschrift⁵⁾ aus der Widmung jener Doktorthesen an den Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein, der dort als „Mäzen“ bezeichnet wird, den für die Lebensgeschichte des Althusius nicht unwichtigen Schluß gezogen, daß dieser von seinem Landesherrn — Diedenshausen, der Geburtsort, liegt in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg — schon in der Studienzeit gefördert worden ist, wie er ja dann auch alsbald nach seiner Promotion noch im Jahre

¹⁾ Harvard Political Classics vol. II, Cambridge 1932.

²⁾ Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 180.

³⁾ O. v. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 1. Ausg. Breslau 1880, 3. verm. Ausg. 1913. Neudruck 1960.

⁴⁾ Bd. 2, 1556, S. 342; Rektorat von Heinrich Pantaleon (2. 5. 1585—30. 4. 1586) Nr. 109: Johannes Althaus Wittgensteinensis 10 B.

⁵⁾ J. v. Gierke, Neues über Johannes Althusius, Berlin-Köln 1957, 29 S. Vgl. insbes. S. 4, 17. Es ist dort freilich ungenau von 90 Thesen „aus den verschiedensten Rechtsgebieten“ die Rede.